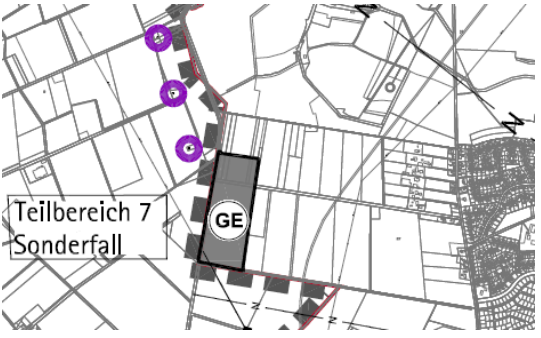


Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
---------------	------------------------------



27-02-2014

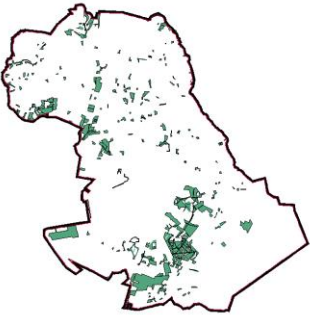
Hinweis Nachfolgende Stellungnahmen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abgegeben (Zeitraum Sep 2013 – Okt 2013).

1 Eingaben von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 26015 Oldenburg 19.09.2013 - Eingang Stadt Vechta</p>	
<p>Nach Durchsicht der uns eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass von uns aus wirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die Darstellung des Teilbereiches 7 erhoben werden.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Grundsätzlich werden von uns, aus Gründen des Klimaschutzes, Planungen von Windparks begrüßt. Im vorliegenden Fall jedoch soll eine Windkraftanlage unmittelbar in einer noch zu entwickelnden gewerblichen Fläche ermöglicht werden. Es ist anzunehmen, dass in diesen Gewerbeflächen das Wohnen ausnahmsweise zulässig sein soll. Dies würde bedeuten, dass entsprechende Abstände einzuhalten sind. In der Literatur geht man nach unserer Kenntnis von einem Abstand von 300 Metern zur nächsten gewerblichen Nutzung aus, die eine betriebliche Wohnnutzung einschließt. Damit würde ein nicht unerheblicher Teil der geplanten Fläche nicht mehr für die Ansiedlung von Unternehmen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Es ist richtig, dass im Rahmen des Standortkonzeptes mit dem Teilbereich 7 (siehe Abb. 1) die Möglichkeit aufgezeigt wurde, ggf. eine Windenergieanlage in Nähe des bestehenden Windparks von Bakum und dann innerhalb einer gewerblichen Baufläche zu errichten.</p> <p>Abb 1. Auszug aus Konzept, Teilbereich 7</p>  <p>In jedem Fall wird die Errichtung einer Anlage dort mit den gewerblichen Belangen abzuwägen sein. Die Stadt Vechta wird in diesem Zusammenhang vermeiden, dass durch eine Windenergieanlage ggf. erforderliche Lärmkontingente für zukünftige Gewerbebetriebe mit Arbeitsplätzen geschmälert werden.</p> <p>Es ist denkbar, dass die Errichtung einer Windenergie eine Ergänzung / Notwendigkeit für einen Gewerbebetrieb darstellt. Im angesprochenen Areal wird das Wohnen innerhalb einer gewerblichen Baufläche ausgeschlossen sein, da sich unmittelbar angrenzend ein Windpark mit 3 Anlagen befindet, der ein gewerbliches Wohnen im Umfeld nicht zulässt.</p>
<p>In der jüngsten Vergangenheit ist es wiederholt zu Unfällen bei Windkraftanlagen gekommen. In den meisten Fällen sind Rotorblätter abgebrochen. Würde dies in einem entwickelten Gewerbegebiet passieren, würden</p>	<p>Windenergieanlagen müssen als bauliche Anlagen dem Stand der Technik entsprechen und entsprechend sicher in ihrer Standfestigkeit oder in ihrem Betrieb sein. Havarien sind insoweit oft Unglücksfälle, die zumeist auf einen unzulässigen oder unsachgemäßen Betrieb der Anlage (Betrieb</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
vermutliche erhebliche Sachwerte zerstört werden. Von schlimmeren Folgen ganz abgesehen.	der Anlage im Überlastbereich, keine Wartung etc.) zurückzuführen sind. Die Stadt Vechta geht von einem sachgemäßen Einsatz von Windenergieanlagen aus, der nicht zur Gefahr für Mensch oder Sachwerte führt.
Bei den weiteren Planungen sollte auf die Teilfläche 7 verzichtet werden.	
Aus wirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die Fortführung der Planungen in den Teilflächen 1 – 6 erhoben.	Kenntnisnahme
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
Bahnhofsplatz 14, 28195 Bremen 19.09.2013 - Eingang Stadt Vechta 25.09.2013	
Die DB Immobilien übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren. Gegen die Aufstellung des o. g. Teil-Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
Wir weisen vorsorglich auf den Bestandsschutz sowie Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können.	Kenntnisnahme
Weiterhin gehen wir davon aus, dass die Betriebsfähigkeit der planfestgestellten Eisenbahnanlagen durch Ihre Planungen nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes sind bezüglich der Gefahren des Eisabwurfes und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, Sicherheits-abstände einzuhalten. Eine Einrichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Gleisanlagen der DB ist nur zulässig, wenn ein Abstand von mindestens Kipphöhe der WEA zum nächstgelegenen Gleis bei Eisenbahnstrecken ohne Elektrifizierung eingehalten wird. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.	Zwischen den nächstgelegenen, möglichen Standorten von WEA im Teilbereich 1 Ehrland und den Gleis-Anlagen der DB liegen etwa 1.200 m. Zwischen den Gleisanlagen und dem Teilbereich 6 – Vechtaer Mark liegen mindestens 540 m Abstand. Aufgrund dieser großen Entfernungen kann eine Beeinflussung technischer Anlagen der Bahn ausgeschlossen werden.
Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Bitte wird nachgekommen und es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren.

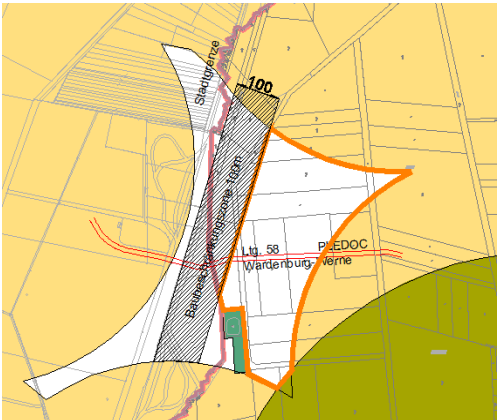
Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Gemeinde Emstek Am Markt 1, 49685 Emstek 25.09.2013 - Eingang Stadt Vechta 26.09.2013</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emstek wird sich in seiner Sitzung am 30.10.2013 mit der o. g. Bauleitplanung befassen. Ich beantrage Fristverlängerung bis zum 08.11.2013.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Gemeinde Emstek 04.11.2013 - Eingang Stadt Vechta 07.11.2013</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wird von der Gemeinde Emstek zu dem vorgelegten Teil-Flächennutzungsplan auf die Wohnhäuser in der Gemeinde Emstek nordwestlich des Teilbereiches 3 „Hohenkamp“ hingewiesen. Ein Schutzanspruch von mindestens 500 m zur nächsten WEA ist einzuhalten.</p>	<p>Die nächstgelegenen Häuser befinden sich in Penkhusen. Ein Abstand von 500 m auch zu den nächstgelegenen Wohnhäusern in Emstek wurde beim Teilbereich 3 „Hohenkamp“ berücksichtigt.</p> <p>Abb 2. Auszug aus dem Konzept Teilbereich 3</p> 
<p>Ein Schutzanspruch von 200 m ist von den Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Emstek nördlich des Teilbereiches 3 „Hohenkamp“ durch WEA einzuhalten.</p>	<p>Die angesprochene Waldfläche ist eine rd. 3 ha große Waldfläche direkt an der Grenze zu Vechta.</p> <p>Abb 3. Waldfläche an der Grenze zu Vechta</p>  <p>Im Landkreis Cloppenburg existieren keine allgemein verbindlichen Vorgaben zu Waldflächen. Ein Windenergiekonzept auf Kreisebene liegt dort nicht vor.</p> <p>Die Stadt Vechta hat im Rahmen ihres Standortkonzeptes keinen pauschalen Abstand zu Waldflächen berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
	 <p>Ausgeschlossen als Standorte werden alle größeren Waldflächen (weiches Kriterium) im Stadtgebiet. Vielfach sind diese Flächen identisch mit den Vorsorgegebieten für die Forstwirtschaft oder mit den verordneten Landschaftsschutzgebieten. Im Falle von Vechta erfüllen aber insbesondere große zusammenhängende Waldfläche in hohem Maße auch eine Naherholungsfunktion für die Bevölkerung und insoweit sollen sie hier nicht als Standorte für WEA zur Verfügung stehen. Ein pauschaler Abstand von z.B. + 100 m (weiches Kriterium) wird nicht für sinnvoll erachtet, da die Wertigkeiten einzelner Flächen stark differieren können und es zahlreiche kleinere Waldflächen gibt. Wie hoch ggf. ein Abstand von WEA zu den Waldflächen sein sollte, bleibt jeweils einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Auf im angesprochenen Planfall an der Grenze zur kleinen Waldfläche an der Grenze zu Emstek soll der genau erforderliche Abstand zum Waldrand der nachfolgenden Detailplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben. Nur in Kenntnis der vorfindlichen Wertigkeiten von Flora und Fauna sowie in Kenntnis möglicher geplanter Anlagen können sinnvolle Abstände zu Waldrändern gehalten werden. Zu den größeren und weiter westlich von Penkhusen liegenden Waldflächen werden infolge der Schutzrdien von 500 m um Wohnhäuser ohnehin hohe Abstände zum Teilbereich 3 gehalten.</p>
<p>Weitere Umwelt- oder sonstige Informationen, die für Ihre Planung zweckdienlich sein können, liegen mir nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) Georgstraße 4, 26919 Brake, 25.09.2013 - Eingang Stadt Vechta 30.09.2013</p>	
<p>Wir haben von der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Vechta Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Bei einer Detailplanung von Windenergieanlagen werden mögliche bestehende Versorgungsanlagen des OOWV berücksichtigt und geschützt.</p>
<p>Die Teilbereiche 6 und 7 liegen außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

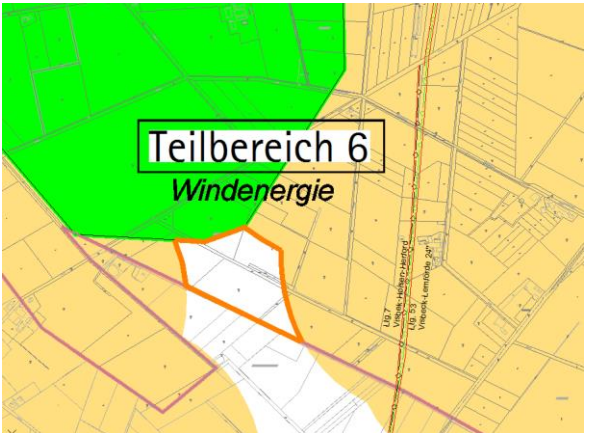
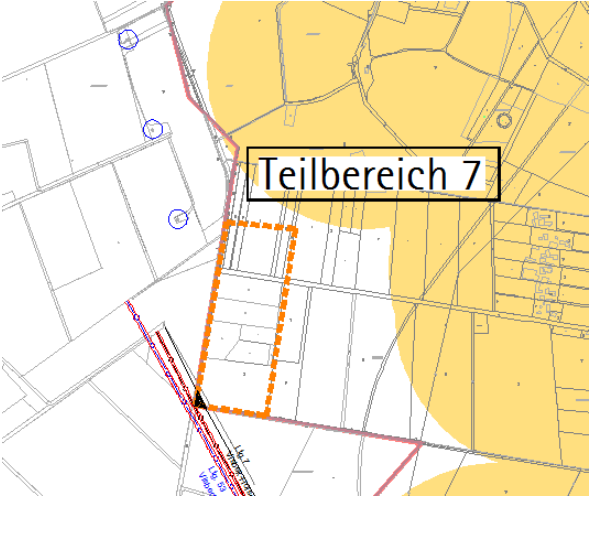
Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in den anliegenden Lageplänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Scholz von unserer Betriebsstelle in Wildeshausen, Telefon: 04431 997911, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück 09.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 11.10.2013</p>	
<p>Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Vechta nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.</p> <p>Der Geschäftsbereich Osnabrück der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundesautobahn 1 sowie für das Bundes- und Landesstraßennetz im Landkreis Vechta.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die potenziellen Teilbereiche 1, 2, 3, 5, 6 und 7 befinden sich in ausreichenden Abständen zu den von hier betreuten Straßen. Insofern bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück gegen diese Aufstellflächen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Teilbereich 4 grenzt an die von hier betreute Bundesautobahn 1. Folgende Auflagen sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ zu beachten.</p> <p>Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand (Seitenstreifen) der von hier betreuten Bundesautobahn 1 muss nach folgender Formel ermittelt werden:</p> <p>Abstand Fahrbahnrand – Windenergieanlage = $(D_r + H_N) \times 1,5$</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand zwischen Erdboden und Nabe der Windenergieanlage = H_N • Durchmesser der Rotorblätter = D_r <p>Ich beziehe mich hierbei auf die Verfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.03.2010, Az 2-24-22/31011, in Verbindung mit dem Runderlass des Nieders. Sozialministeriums am 12.06.2009 (Nds. MBl. 2009, S. 651) und der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 2005, S. 442 ff. Gemäß den Ausführungen auf Seite 12 der Begründung scheinen Sie die Einhaltung dieses Abstandes als nicht zwingend vorschreiben zu wollen.</p>	<p>Der eingeforderte Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) bedeutet z.B. bei einer marktgängigen, modernen Anlage mit 101 m Rotordurchmesser und etwa 135 m Nabenhöhe, dass insgesamt 354 m Abstand gehalten werden müssten. Damit bliebe nur eine minimale Sonderbaufläche oder Baumöglichkeit (siehe nachfolgende Abb.).</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Es ist aber festzustellen, dass die von ihnen hierbei angesprochenen Möglichkeiten zur Vermeidung von Eiswurf, bei einer Baugenehmigung der Windkraftanlage explizit vorgeschrieben und von der Baugenehmigungsbehörde überwacht und abgenommen werden müssen.</p> <p>Da Sie, als Stadt Vechta, nicht gleichzeitig Baugenehmigungsbehörde sind ist es fraglich, ob Sie diese Abwägung treffen können.</p> <p>Als absolutes Mindestmaß der Entfernung der Windkraftanlage zum Fahrbahnrand (Seitenstreifen) der Bundesautobahn 1 wird von hieraus das 1,5-fache der Fallhöhe der Windkraftanlage gefordert.</p>	<p>Abb 4. Übertragung der Abstandserfordernisse auf den Teilbereich 4</p>  <p>Auch wenn man von kleineren WEA ausginge mit Nabhöhen von bsp. 80m plus 60 m Rotordurchmesser ergäben sich immer noch Abstände von 210 m wodurch die Potenzialfläche ganz erheblich verkleinert würde.</p> <p>Die erkennbaren Belange des Straßenbauamtes in Bezug auf die Autobahn (Schutz vor Eiswurf, Trümmerbruch, Havarien) wurden sorgfältig abgewogen mit den sonstigen wirtschaftlichen Belangen der Stadt (wirtschaftliche Anzahl der Anlagen), den ökologischen Belangen (Nähe oder Entfernung zu wichtigen naturschutzfachlichen Bereichen), sowie den siedlungsstrukturellen und immissionsschutzrechtlichen Belangen der Stadt (Entfernung der Anlagen von Wohnhäusern). Die Stadt kommt zum Ergebnis, dass in der Gesamtschau eine Unterschreitung des geforderten Abstandes möglich ist, da die vorgetragenen Risiken der Straßenbauverwaltung (so wie sie auch in den Baubestimmungen vorgetragen werden) auf ein zulässiges Maß durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden könnten und insoweit eine wirtschaftliche Nutzung des Teilbereiches für Windenergie möglich wäre.</p> <p>Die technischen Baubestimmungen (Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung Juni 2009, RdErl. D. MS vom 12.06.2009, Nds. MBl. Nr. 29-2009, S. 651) mit den dargelegten Abständen von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabhöhe beziehen sich explizit auf die <i>Eisgefährdung</i> von Anlagen. So heißt es in den Bestimmungen, dass dieser Regelabstand im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend gilt, d.h. der angesprochene Abstand ist dann zu Verkehrswegen und auch Gebäuden einzuhalten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf nicht auszuschließen ist. Soweit die Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachtliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit von</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
	<p>Einrichtungen vorzulegen, durch die der Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eiserkennungsverfahren, Rotorblatt-heizung). Dieses ist möglich. Es liegen geprüfte Eiserkennungs- und Vermeidungssysteme bei WEA vor. Wirksam können auch erhöhte Überwachungsintervalle bei den geplanten Anlagen sein. Auch die Turbulenzbelastungen eines Windparks könnten gutachtlich offengelegt werden. Im Rahmen eines Bebauungsplanes können diese Forderungen verbindlich festgelegt werden.</p> <p>Im Übrigen entfallen Sicherheitserfordernisse nicht allein auf die Bundesautobahn, sondern auf alle von der Öffentlichkeit genutzten Wege und Orte und die hohen Abstandsempfehlungen der Straßenbaubehörde würden bedeuten, dass letztlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit „Sperrzonen“ von um jede WEA zu errichten wären. Dem stehen jedoch die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre mit zahlreichen Windparks gegenüber. Insoweit geht die Stadt in ihrer Abwägung davon aus, dass bei einer Vermeidung von Eiswurf, die dargelegten Mindestabstände der Straßenbauverwaltung auch nicht zwingend zu werten sind. Auch anderenorts entlang der Autobahn sind unterschiedliche Abstände von WEA zum Fahrbahnrand verwirklicht worden (z.B. Wardenburg).</p> <p>Abb 5. Entfernung einer Anlage Zur A1, Nähe Wardenburg</p>  <p>Eine Einhaltung des Regelabstandes der Anlagen zur Autobahn - wie vom Straßenbauamt gefordert - ist für die Stadt zusammengefasst aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum einen würde der Teilbereich aufgrund des geforderten Abstandes zur Autobahn vollständig entfallen. • Zum anderen sind in Abwägung mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen und dem Schutz von Wohnhäusern oder Ortslagen gerade die Flächen in Nähe der ebenfalls verlärmten Autobahntrasse als Standorte für moderne WEA bedeutsam. • Gleiches gilt vor dem Hintergrund abzuwägender naturschutzfachlicher Belange. Auch hier ist es sinnvoll die Anlagen eher in den bereits belasteten Bereichen zu positionieren als in

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Entgegen anderen Hochbauten neigen diese Anlagen von allein oder bei Blitzeinschlag ab und zu in sich zusammen zu fallen, zumal die Anlagen immer größer werden und hierzu keine Erfahrungswerte hinsichtlich einer „langlebigen“ Standsicherheit, Ermüdungsbrüche des Materials etc. vorliegen.</p>	<p>Nähe der sonstig wertvollen oder sensiblen Bereiche.</p> <p>Geprüft werden kann auch, ob eine Gefährdung der Öffentlichkeit durch Havarien, Trümmerbruch, Abwurf des Maschinenhauses oder Turmbruch zu befürchten wäre. Gutachten können bei Bedarf offenlegen, ob sich rechnerisch eine Gefährdung der Autobahn(-Teilnehmer) durch einen Abwurf des Maschinenhauses sowie einen Turmbruch, mit der nächstgelegenen Anlage möglich ist.</p> <p>Eine Havarie kündigt sich jedoch in aller Regel an und setzt zumeist eine Vorschädigung oder unsachgemäßen Gebrauch über längere Zeit voraus. Insofern kann durch eine erhöhte Überwachung von Anlagen eine Eintretenswahrscheinlichkeit von Havarien verringert werden.</p>
<p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Baubeschränkungszone mit einem Abstand von 100 m vom Fahrbahnrand der Bundesautobahn 1 <u>strikt</u> einzuhalten ist. Zu dieser Zone gehört auch der Luftraum. D. h. dass die Rotoren einer Windkraftanlage <u>nicht</u> in die Baubeschränkungszone hineinragen dürfen. Ich bitte Sie, dieses in der Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen und in der weiteren Bauleitplanung zu beachten und festzulegen.</p>	<p>Es wird beachtet, dass beim Teilbereich 4 mögliche Rotoren nicht in die Baubeschränkungszone von 100 m entlang der Autobahn hineinreichen dürfen.</p> <p>Abb 6. Übersicht über 100 m Baubeschränkungszone BAB</p>  <p>Der Abstand des Teilgeltungsbereiches zur Autobahn beträgt 100 m und sichert damit die Baubeschränkungszone entlang der Autobahn. Wo sich innerhalb des Teilgeltungsbereiches dann tatsächlich WEA umsetzen lassen, bliebe den weitergehenden Arbeiten vorbehalten.</p>
<p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung gem. VV-BauGB, 1. Teil, 30.2 über Ihre Abwägung (Empfehlung des Bauausschusses) meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen, bevor der Antrag auf Genehmigung bzw. Anzeige des Flächennutzungsplanes bei der Aufsichtsbehörde erfolgt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Abschrift des Genehmigungsbescheides und des Erläuterungsberichtes sowie einer Ablichtung der gültigen Planung.</p>	<p>Es handelt sich zunächst um eine vorgezogene Beteiligung. Damit ist die hier vorliegende Abwägung ebenfalls vorläufig.</p> <p>Nur die abschließend getroffenen Abwägungen durch die politischen Gremien der Stadt nach Beendigung des eigentlichen Auslegeverfahrens werden dem Einwender ordnungsgemäß mitgeteilt.</p>
<p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

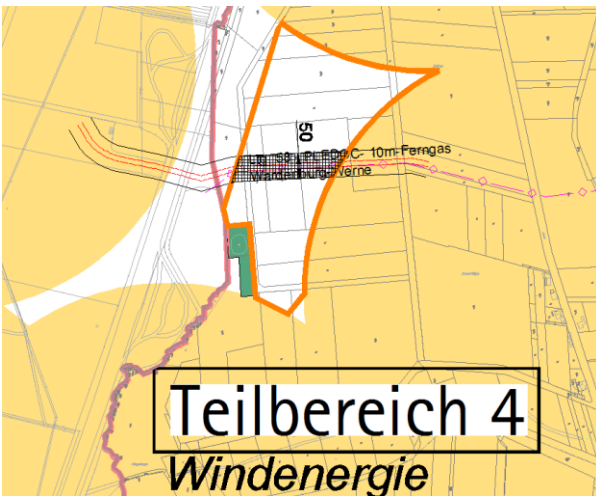
Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Gasunie Deutschland Services GmbH Postfach 21 07, 30021 Hannover, 10.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 11.10.2013</p>	
<p>Die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutschland Tansport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bitte bestätigen Sie den Erhalt der Stellungnahme sowie der „Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen“ unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens per E-Mail, Fax oder Post.</p>	<p>Der Bitte wird nachgekommen.</p>
<p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird der Bitte nachgekommen.</p>
<p>Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage</p>	
<p>Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:</p>	<p>--</p>
<p>Erdgastransportleitung(en) / Kabel: ELT 0007.000 / Visbek-Holsen Herford, Durchmesser: 600 mm, Schutzstreifen: 8,00 m, Begleitkabel: ja, Bestandsplan Nr.: BP 3, BP 3N, BP 5, BP 6, BP 7, BP 9</p>	<p>Die Erdgastransportleitung wurde nachrichtlich in die Pläne übertagen.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Maßstab 1:5.000 oder sogar noch größer erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis im Plan auf die Schutzbestimmungen. Dagegen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Pläne) der genaue dinglich vorhandene Schutzstreifen auch zeichnerisch in den Plänen berücksichtigt.</p> <p>Die Erdgastransportleitungen verlaufen in Nähe der Teilbereiches 6 sowie 7. Die dinglich gesicherten Schutzabstände von 8 m bzw. 12 m sind ohnehin gesichert. Auch die Entfernung ist mit rd. 320 zu den vorgesehenen Teilgebieten ausreichend groß, so dass sich keine Beeinflussungen ergeben.</p> <p>Abb 7. Verlauf Erdgasleitung Gasunie östlich Teilbereich 6, Abstand rd. 320 m</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
	 <p data-bbox="901 689 1492 766">Abb 8. Verlauf Erdgasleitung Gasunie südwestlich Teilbereich 7, Beeinflussung durch 30 m Schutzabstand geringfügig.</p> 
<p data-bbox="215 1346 876 1469">Erdgastransportleitung(en) / Kabel: ELT 0053.000 / Visbek-Lemförde, Durchmesser: 600 mm, Schutzstreifen: 12,00 m, Begleitkabel: nein, Bestandsplan Nr.: BP 3, BP 4, BP 7, BP 8, BP 10, BP 11, BP 14, BP 15</p>	<p data-bbox="901 1346 1501 1498">Die Erdgastransportleitung wurde nachrichtlich in die Pläne übertagen. Sie verläuft nahezu parallel zur oben aufgezeigten Erdgasleitung Visbek-Holsten. Deshalb wird auf die obige Abwägung und die vorangegangenen Schaubilder verwiesen.</p>
<p data-bbox="215 1525 876 2011">Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.</p>	<p data-bbox="901 1525 1086 1554">Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und ihre Mitarbeiter einweisen.</p> <p>Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH, Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Straße 37, 49685 Schneiderkrug, Tel.: 0 44 47 / 809-227</p> <p>Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer, Tel.: 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte Tel.: 044 47 / 8 09-0.</p>	<p>Die Sicherheitsbestimmungen werden regelmäßig im Rahmen weiterer Planungen und insbesondere bei der Bauausführung beachtet.</p>
<p>Schutzmaßnahmen allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. • Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen. • Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. • Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. • Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. • Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. • Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleistung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z. B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind. • Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden. • An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials. 	<p>Kenntnisnahme. Die Sicherheitsbestimmungen werden regelmäßig im Rahmen weiterer Planungen und insbesondere bei der Bauausführung beachtet.</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Projektbezogene Maßnahmen:</p> <p>Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.</p> <p>Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o. g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p>	<p>Die Sicherheitsbestimmungen werden regelmäßig im Rahmen weiterer Planungen und insbesondere bei der Bauausführung beachtet.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Maßstab 1 : 5.000 oder sogar noch größer erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis im Plan auf die Schutzbestimmungen. Dagegen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Pläne) der genaue dinglich vorhandene Schutzstreifen auch zeichnerisch in den Plänen berücksichtigt.</p>
<p>Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen.</p>	<p>Bezüglich der Beeinflussung eines kathodischen Korrosionsschutzes für unterirdisch verlegte Leitungen durch WEA wird davon ausgegangen, dass hier infolge des langjährigen Bestandes an Windenergieanlagen auch in Nähe von Leitungstrassen mittlerweile gesicherte Erkenntnisse der Leitungsbetreiber vorliegen, um fachlich konkrete Hinweise auf tatsächlich gebotene Abstände zwischen Anlagen und Leitungen aus Gründen des Korrosionsschutzes vorzulegen.</p> <p>Sollte infolge der Anfälligkeit von unterirdischen Leitungen eine wesentliche Korrosion feststellbar sein, so sind die zuständigen Leitungsbetreiber aufgefordert, im Vorfeld und vorsorgend für einen entsprechend „dinglich gesicherten“ Schutzabstand im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu ihren Einrichtungen sorgen, um den Korrosionsschutz sicherzustellen. Weder die Stadt (noch mögliche WEA-Betreiber) können hier zu nachträglicher Forschung verpflichtet werden. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sollten deshalb im Vorfeld im weiteren Verfahren genaue benannt werden. Geschieht dies nicht, wird von einer Vereinbarkeit von WEA mit Leitungstrassen im Abstand von 30 m ausgegangen, um die möglichen Konzentrationsbereiche für WEA auch konzentriert nutzen zu können.</p>
<p>Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgasanlagen (z. B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.</p> <p>Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen:</p>	<p>Das Landesbergamt fordert in etwa 30 m Abstand zwischen Mastfuß und erdverlegter Süßgasleitung. Dieser Abstand reicht im Falle des Teilgelungsbereiches 6 nicht in das Plangebiet hinein. Im Falle des Teilgebietes 7 reicht ein 30m Schutzabstand nur geringfügig in das Plangebiet und kann von daher auch berücksichtigt werden. (Siehe dazu auch die vorangegangenen Abb. 7 und 8.)</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag																																																																																																																								
<p>Erdgastransportleitungen: 30 Meter Erdgasstationen: 200 Meter</p> <p>Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 120 m und einer Leistung von max. 5000 kW.</p> <p>Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.</p> <p>Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">Schutzobjekt: Erdverlegte Sauer gasleitung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: left;">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Nabenhöhe in [m]</th> <th style="text-align: left;">Bis 1000 kW</th> <th style="text-align: left;">Bis 2000 kW</th> <th style="text-align: left;">Bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60</td><td>105</td><td>115</td><td>130</td></tr> <tr><td>80</td><td>115</td><td>120</td><td>140</td></tr> <tr><td>100</td><td>125</td><td>130</td><td>150</td></tr> <tr><td>120</td><td>130</td><td>140</td><td>155</td></tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Schutzobjekt: Erdverlegte Mineralölleitung <small>(gilt nicht für Rohölfeldleitungen)</small></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: left;">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Nabenhöhe in [m]</th> <th style="text-align: left;">bis 1000 kW</th> <th style="text-align: left;">bis 2000 kW</th> <th style="text-align: left;">bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60</td><td>35</td><td>35</td><td>50</td></tr> <tr><td>80</td><td>35</td><td>40</td><td>50</td></tr> <tr><td>100</td><td>35</td><td>40</td><td>50</td></tr> <tr><td>120</td><td>35</td><td>45</td><td>55</td></tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Schutzobjekt: Süßgasbohrung/Erdölbohrung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: left;">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Nabenhöhe in [m]</th> <th style="text-align: left;">Bis 1000 kW</th> <th style="text-align: left;">Bis 2000 kW</th> <th style="text-align: left;">Bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60</td><td>135</td><td>150</td><td>180</td></tr> <tr><td>80</td><td>144</td><td>160</td><td>190</td></tr> <tr><td>100</td><td>150</td><td>170</td><td>195</td></tr> <tr><td>120</td><td>155</td><td>175</td><td>200</td></tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Schutzobjekt: Sauer gasbohrung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: left;">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Nabenhöhe in [m]</th> <th style="text-align: left;">bis 1000 kW</th> <th style="text-align: left;">bis 2000 kW</th> <th style="text-align: left;">bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60</td><td>445</td><td>500</td><td>580</td></tr> <tr><td>80</td><td>460</td><td>515</td><td>580</td></tr> <tr><td>100</td><td>475</td><td>530</td><td>580</td></tr> <tr><td>120</td><td>485</td><td>540</td><td>580</td></tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: left;">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Nabenhöhe in [m]</th> <th style="text-align: left;">Bis 1000 kW</th> <th style="text-align: left;">Bis 2000 kW</th> <th style="text-align: left;">Bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr> <tr><td>80</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr> <tr><td>100</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr> <tr><td>120</td><td>25</td><td>25</td><td>30</td></tr> </tbody> </table>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW	60	105	115	130	80	115	120	140	100	125	130	150	120	130	140	155	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	35	35	50	80	35	40	50	100	35	40	50	120	35	45	55	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW	60	135	150	180	80	144	160	190	100	150	170	195	120	155	175	200	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	445	500	580	80	460	515	580	100	475	530	580	120	485	540	580	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																																																																									
Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW																																																																																																																						
60	105	115	130																																																																																																																						
80	115	120	140																																																																																																																						
100	125	130	150																																																																																																																						
120	130	140	155																																																																																																																						
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																																																																									
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																																																																																						
60	35	35	50																																																																																																																						
80	35	40	50																																																																																																																						
100	35	40	50																																																																																																																						
120	35	45	55																																																																																																																						
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																																																																									
Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW																																																																																																																						
60	135	150	180																																																																																																																						
80	144	160	190																																																																																																																						
100	150	170	195																																																																																																																						
120	155	175	200																																																																																																																						
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																																																																									
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																																																																																						
60	445	500	580																																																																																																																						
80	460	515	580																																																																																																																						
100	475	530	580																																																																																																																						
120	485	540	580																																																																																																																						
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																																																																									
Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW																																																																																																																						
60	25	25	25																																																																																																																						
80	25	25	25																																																																																																																						
100	25	25	25																																																																																																																						
120	25	25	30																																																																																																																						
<p>Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>																																																																																																																								
<p>Kosten</p> <p>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p>	<p>Die Sicherung von Erdgasleitungen, Bohrstellen etc. ist im öffentlichen Interesse.</p> <p>Die Frage der Kostenübernahme für eventuell erforderliche Gutachten etc. kann dabei jedoch nicht pauschal beantwortet werden. Es ist denkbar, dass auch die Betreiber der Leitungs- oder Bohreinrichtungen bei einem bestehenden öffentlichen Interesse bezüglich des Gefährdungspotenzials dieser Einrichtungen aufgefordert wären, erforderliche Schutzmaßnahmen bzw. Alternativen hierzu gutachterlich bestätigt darzulegen. Insoweit kann die Frage einer Kostenübernahme nur in Kenntnis der Einzelfälle entschieden werden.</p>																																																																																																																								

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55, 45312 Essen, 14.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 21.10.2013</p>	
<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die uns mit Ihrer oben genannten Zuschrift übermittelten Unterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“ haben wir gesichtet. In dem Übersichtsplan im Maßstab 1:20.000 haben wir den bereits dargestellten Verlauf der Ferngasleitung anhand der Bestandspläne überprüft, ergänzt und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p>	<p>Die übersandeten Pläne wurden ausgewertet und nachrichtlich in die Planunterlagen übertragen.</p>
<p>Die Ferngasleitung quert den Teilbereich Nr. 4. Wir haben in diesem Plan den dargestellten Verlauf der Ferngasleitung überprüft und keine Abweichungen hierzu festgestellt.</p>	<p>Die Ferngasleitung durchquert den Teilbereich 4. Sie wurde in die Planungen übernommen. Sowohl die Einhaltung des dinglich eingetragenen Schutzstreifens von 10m wie auch der vom Landesbergamt geforderte Schutzabstand von 25 m zwischen Mastfuss und möglicher WEA kann eingehalten werden.</p> <p>Abb 9. Verlauf der Ferngasleitung (PLE) im Teilbereich 4 mit Schutzstreifen von insgesamt 50 m Breite</p>  <p>The image is a technical map of 'Teilbereich 4 Windenergie'. It shows a yellow-shaded area representing the planning zone. A pink line indicates the '10m Ferngas' route. A larger orange-shaded area represents the '50m' protection strip. A green rectangle marks the 'Mastfuss' (tower base). A black box with white text at the bottom of the map reads 'Teilbereich 4 Windenergie'.</p>
<p>Ferner wurde unsererseits der Trassenverlauf der Ferngasleitung in die Teilbereichspläne Nr. 6 und Nr. 7 eingetragen. Die Ferngasleitung liegt in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungsachse). Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Ferngasleitung in den Teilbereichsplänen nur zur groben Übersicht geeignet ist.</p>	<p>Der Verlauf der Trasse wurde nachrichtlich in den Plan übertragen. Er ist in etwa identisch mit dem Verlauf der Gasleitungen der Gasunie. Auch für die Leitung der PLE gilt, dass die Leitung entweder ohnehin in hohem Abstand zum Teilbereich 6 verläuft oder aber – wie im Fall des Teilbereichs 7 der erforderliche Abstand von 25 bis 30 m zwischen Mastfuss und geplanter WEA eingehalten werden kann (siehe dazu auch die Abwägung zur Gasunie).</p>
<p>Von den angezeigten Teilbereichen Nr. 1, 2, 3 und 5 werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Zur weiteren Information erhalten Sie zu dem Teilbereich 4 die Bestandspläne der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Der Verlauf der Trasse mit dem dinglich gesicherten Schutzstreifen von 10m wurde nachrichtlich in den Plan übertragen (siehe auch Abb. 9).</p>
<p>Bei der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes beachten Sie bitte das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Bei der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen bitten wir zu beachten, dass zwischen den Mastachsen der Windkraftanlagen und der Leitungsachse aus technischer Sicht ein lichter Abstand von mindestens 25 m einzuhalten ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren, insbesondere bei einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird beachtet, dass aus technischer Sicht ein lichter Abstand von 25 m eines Mastfusses zur Ferngasleitung einzuhalten ist (siehe auch Abb. 9)</p>
<p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung bitten wir zu berücksichtigen, dass bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. bei den Genehmigungsverfahren für die Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Sollte bei der Errichtung der Windkraftanlagen die Ferngasleitung außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist ebenfalls eine Detailabstimmung mit uns bzw. mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH durchzuführen.</p>	<p>In nachfolgenden Planungsstufen wird die PLE doch erneut beteiligt und es werden Details abgestimmt.</p>
<p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Teil-Flächennutzungsplanes keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Jägerschaft Vechta e. V., Bahler Straße 47, 49413 Dinklage, 21.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 23.10.2013</p>	
<p>Als Obmann für Naturschutz der Jägerschaft des Landkreises Vechta e. V. nehme ich zur Windenergieplanung im Stadtbereich Vechta wie folgt Stellung.</p> <p>Die Jägerschaft Vechta steht der Nutzung erneuerbarer Energiequellen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Auffassung, man könne Windenergieanlagen (WEA) als umweltfreundliche Technologie problemlos überall installieren, ist aber nicht gerechtfertigt. Es müssen die gesetzlichen Baunormen und umweltrechtliche Vorschriften eingehalten werden, z. B. Schattenwurf, Schallemission, Infraschall, optische Effekte und Trümmer-Eiswurf. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich.</p>	<p>Mit dem Standortkonzept Windenergie hat die Stadt Vechta diesen Sachverhalt umfassend und vergleichend bearbeitet und die Ergebnisse dargelegt. Es wurden in Abgleich mit den Belangen der Wohnnutzungen, den naturschutzfachlichen, immissionsrechtlichen, wasserwirtschaftlichen Belangen etc. jene Bereiche im Stadtgebiet von Vechta ermittelt, die zunächst als Prüfräume und relativ konfliktfreie mögliche Flächen für WEA gelten können. Diese Prüfräume werden nun als Teilbereiche 1 – 7 der Flächennutzungsplanänderung einer näheren Betrachtung unterzogen.</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Die WEA tragen nicht zur positiven Entwicklung des Landschaftsbildes bei. Sie verunstalten es. Siehe hierzu BVG-Urteil vom 15.10.2001 -4B 69/01-. Es muss versucht werden, bestehende kleinere Anlagen durch modernere und leistungsstärkere Großanlagen – Repowering – zu ersetzen.</p>	<p>Die Stadt Vechta hat bereits in der Vergangenheit eine gezielte Steuerung von WEA durchgeführt und damit Wildwuchs im Stadtgebiet verhindert. Sie verfügt nur über drei Anlagen im Stadtgebiet. Das vorliegende Konzept dient der weiteren, verträglichen Steuerung von möglichen Standorten.</p>
<p>Die Wohn- und Lebensqualität der Anlieger einer WEA darf nicht beeinträchtigt werden. Die Naherholung darf durch die Erbauung von WEA nicht negativ beeinflusst, das Ortsbild sowie sonstige Kulturgüter sollten nicht gestört werden. In naturschutzfachlichen wertvollen Flächen und in Naturschutzgebiete dürfen keine WEA errichtet werden. Hierzu zählen auch die festgelegten Überschwemmungsgebiete sowie die FFH- und die EU-Vogelschutzgebiete. Die im Stadtgebiet in den vergangenen Jahren entstandenen Kompensationsflächen sollten nach Möglichkeit ebenfalls nicht mit WEA bebaut werden. Ein Bauverbot muss auch für Bereiche des § 28 NNatG, für § 28a-Biotop, für Naturdenkmalen (§ 27 NNatG) sowie für geschütztes Feuchtgrünland (§ 28 NNatG) gelten. Zu all diesen Schutzgebieten muss der gesetzlich vorgeschriebene Abstand eingehalten werden. Hierbei ist auch die Entwicklung in den Nachbargemeinden zu beobachten.</p>	<p>Diese Belange wurden von der Stadt Vechta bei ihren Arbeiten in die Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Die Errichtung einer WEA stellt regelmäßig einen Eingriff nach § 8 BNatG dar. Es sind entsprechende Kompensationen erforderlich bzw. es sich Ausgleichszahlungen (bis zu sieben Prozent der Investitionssumme) an die Naturschutzbehörde zu leisten.</p>	<p>Es ist richtig, dass bei einer Umsetzung von WEA Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht erforderlich werden. Diese werden im Regelfall durch Maßnahmen und Flächen innerhalb des Stadtgebietes umgesetzt. Ausgleichszahlungen an die Untere Naturschutzbehörde (des Kreises) sind nicht der Regelfall.</p>
<p>Eine Studie beim Institut für Wildtierforschung (IWFO) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat ergeben, dass insbesondere ziehende und rastende Vogelarten durch den Bau von Windrädern als auch von Windparks beeinträchtigt werden. Grundsätzlich muss nach dem Vorsorgeprinzip in sensiblen Wildtierlebensräumen jede zusätzliche Störung der Brut-, Aufzucht-, Nahrungs- und Balzplätze sowie der Flugrouten und der wichtigen Winterlebensräume vermieden werden. Dem Arten- und Lebensraumschutz ist dort jedenfalls Vorrang einzuräumen. So muss eine WEA mindestens 3 km Abstand vom nächsten Uhubrutplatz haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Ermittlung von Prüfräumen sind auch alle allgemein vorliegenden Umweltdaten (wertvolle avifaunistische Gebiete) in die Betrachtung eingestellt und bewertet worden. Dieses ersetzt keine Einzelfall- und Detailprüfung bei einer weiteren verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Bislang sind keine Uhubrutplätze bekannt.</p>
<p>Für die Niedervildarten hat es den Anschein, dass eine WEA weder eine populationsgefährdende Störquelle ist, noch das Wild zum Abwandern beiträgt. Störungen für das Wild sind aber im weiteren auch Sekundärbelastungen, die die WEA nach sich ziehen, wie der „WEA-Tourismus“, Flächenzerschneidung durch den Bau von Zufahrtswegen und der teils erhebliche Verkehr durch Wartungsfahrzeuge. Die physiologischen Störfaktoren in erhöhte Fluchtbereitschaft und kürzere Fluchtdistanzen können Folgen einer WEA sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die Belange von Niedervildarten einer möglichen Umsetzung von Konzentrationszonen in den Teilbereichen 1 - 7 für WEA grundsätzlich entgegenstehen würden.</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Nach neuesten wissenschaftlichen Studien werden die Fledermäuse nicht von den Rotorblättern zerkleinert, sondern ihre inneren Organe platzen durch die erheblichen Druckschwankungen im Umkreis der Rotoren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wäre für die dann gewählten Standorte die Erhebung von Fledermäusen bzw. eine Folgenabschätzung erforderlich.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Löninger Straße 68, 49661 Cloppenburg, 23.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 25.10.2013</p>	
<p>Im Rahmen der geplanten Standorte für Windenergieanlagen werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Im Rahmen einer Standortkonzeption bzw. einer Restriktionsanalyse sollten agrarstrukturelle Belange als Abwägungskriterien eine entsprechende Anwendung finden. Dabei sind nach Möglichkeit keine Flächen in Anspruch zu nehmen, welche für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung aufweisen. Diese sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • •Entwicklungsflächen für landwirtschaftliche Bauvorhaben • •Böden mit (verhältnismäßig) hohem landwirtschaftlichem Ertragspotential • •Böden mit besonderen Standort-eigenschaften oder kulturhistorischer Bedeutung (Eschflächen). <p>Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneideschäden zu vermeiden.</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft wurden berücksichtigt. Hinsichtlich der Lage der Teilbereiche 1 – 7 ergibt sich folgendes Ergebnis (Daten des Umweltservers Niedersachsen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereiche 1, 4, 6, 7 – hier finden sich keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften; • Teilbereiche 2, 3 – hier finden sich Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit; • Teilbereich 5 – hier findet sich ein Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Esch); <p>Infolge des eher geringen Bodenverbrauchs von WEA durch Fundamente und ggf. Zuwegung geht die Stadt davon aus, dass eine mögliche Nutzung von Standorten immer im Detail vor Ort in Abstimmung mit den Belangen der Flächeneigentümer und den landwirtschaftlichen Nutzern stattfindet. Dabei wird auch berücksichtigt, dass es nicht zu unnötigen Zerschneidungen von Wirtschaftsflächen etc. kommt.</p>
<p>Der Abfluss von Oberflächenwasser darf auch durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wieder hergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.</p>	<p>Die Hinweise auf Oberflächenwasser und Drainagen sowie zur Land- und Bodenbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.</p>
<p>Bei Ausgleichsmaßnahmen ist der Schattenwurf zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten. Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sollten diese angemessen entschädigt werden. Eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer empfehlen wir.</p>	<p>Bei Ausgleichsflächen für mögliche Standorte werden die Belange der angrenzenden Flächeneigentümer und Landwirte in Kenntnis der dann beabsichtigten / erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit erhoben und in die Abwägung eingestellt.</p>
<p>Sofern die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt werden, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover 24.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 28.10.2013</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befinden sich Sauergasbohrungen sowie unterirdische Erdgashochdruckleitungen.</p> <p>In den Plangebietes 2 und 3 befinden sich Sauergasbohrungen.</p> <p>In den Bereichen 1, 4 sowie 7 befinden sich Erdgashochdruckleitungen. Betreiber der Erdgashochdruckleitungen sind folgende Firmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg • Gasunie Deutschland GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover • Open Grid Europe, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen. • Die Sauergasbohrungen werden betrieben von der ExxonMobil Production GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover. <p>Es wird darum gebeten, die Betreiber an Ihrem Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Verlauf der Trassen und Bohrungen wurde nachrichtlich in den Plan übertragen (Abb. siehe unten).</p> <p>Sauergasbohrungen berühren die Teilbereiche 1, 2 und 3 (Exxon).</p> <p>In den Bereichen 1 und 4 finden sich Erdgashochdruckleitungen (Exxon, PleDoc, Gasunie).</p> <p>Alle angesprochenen Leitungsträger wurden im frühzeitigen Verfahren beteiligt. Die Eingaben der Leitungsträger liegen vor. Die Leitungen werden nachrichtlich mit ihren dinglich gesicherten Schutzstreifen in die Pläne übertragen.</p>	
<p>Um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Dieser ist in den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der bergbaulichen Anlagen notwendig werden können (z. B. Betrieb einer Fackel).</p> <p>Anlage1: Mindestabstand zur Windenergieanlage Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung</p> <table border="1" data-bbox="220 2011 774 2072"> <tr> <td>Mindestabstand in (m) für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</td> </tr> </table>	Mindestabstand in (m) für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal	<p>Die Stadt Vechta hat die vom Landesamt vorgeschlagenen Abstände zur näheren Prüfung in ihre Pläne übertragen.</p> <p>Die Abstände des Mastfusses eine WEA zu einer Süßgasleitung von rd. 25 – 30 m sind in der Regel unproblematisch und können in allen Gebieten eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgasleitung (EXXON) im Teilbereich 1 • Erdgasleitung (PLE Doc) im Teilbereich 4
Mindestabstand in (m) für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal		

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
---------------	------------------------------

Nabenhöhe in (m)	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Anlage 2: Mindestabstand zur Windenergie-Anlage
 Schutzobjekt: Sauer gasbohrung

Mindestabstand in (m) für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in (m)	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	445	500	580
80	460	515	580
100	475	530	580
120	485	540	580

Problematisch erscheint der geforderte Abstand von rd. 580 m einer leistungsstarken, modernen WEA zu Sauer gasbohrstellen. Das Einhalten dieser Abstände würde bedeuten, dass sowohl

- Teilbereich 1 – Ehrland zu 85 % nicht nutzbar wäre (Abb)
- Teilbereich 2 - Großer Esch zur rd. 50 % nicht nutzbar wäre
- Teilbereich 3 – Hohenkamp zu rd. 60 % nicht nutzbar wäre.

Abb 10. Schutzradius gemäß Mindestabstand Bergamt sowie innerer Sicherheitsradius von Exxon

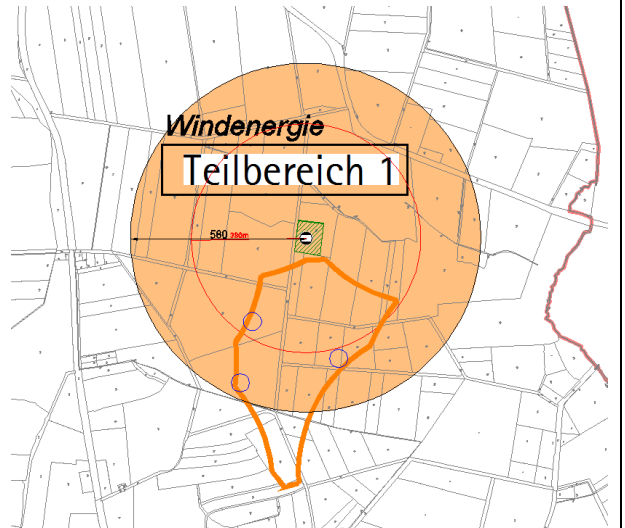
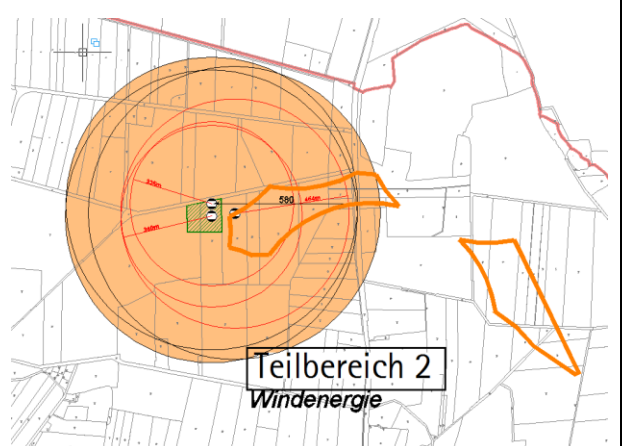
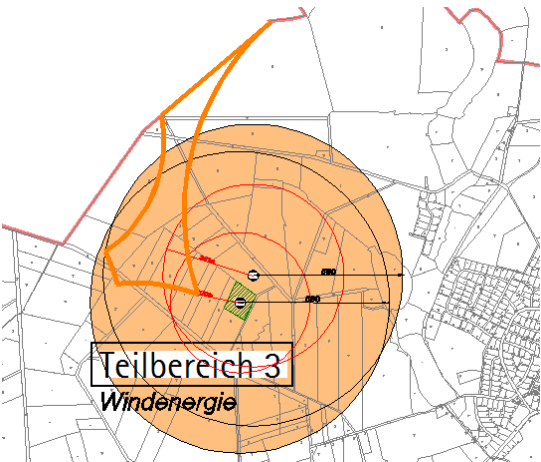
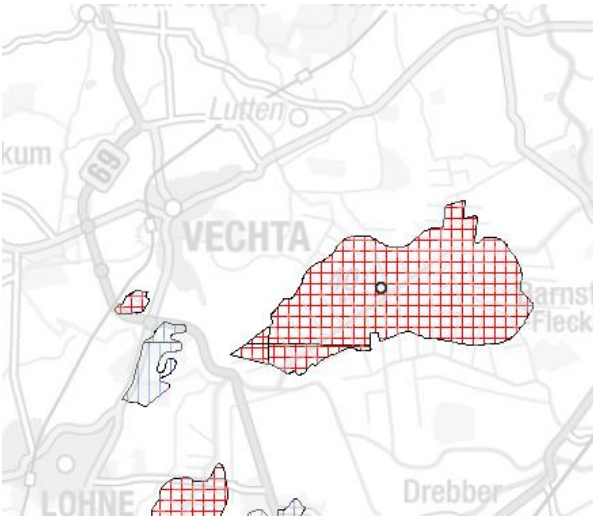


Abb 11. Schutzradius gemäß Mindestabstand Bergamt sowie innerer Sicherheitsradius von Exxon



Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
	<p>Abb 12. Schutzradius gemäß Mindestabstand Bergamt sowie innerer Sicherheitsradius von Exxon</p>  <p>The map shows a central area labeled 'Teilbereich 3 Windenergie'. It features several concentric circles representing protection radii. An orange circle represents the 'Mindestabstand Bergamt' (minimum distance according to the state geological office), and a red circle represents the 'innerer Sicherheitsradius von Exxon' (inner safety radius of Exxon). The map also shows a street grid and some green areas.</p>
	<p>Eine derartige Reduzierung von Prüfräumen wurde bedeuten, dass die Stadt Vechta z.B. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes oder Schutzabstände zu Häusern geringer gewichten müsste, als die Belange der Leitungsbetreiber. Denn nur so könnten dann überhaupt Prüfräume gefunden werden.</p> <p>Die Stadt Vechta geht jedoch davon aus, dass insbesondere die Nutzung von bereits belasteten und ebenfalls für die Energiegewinnung genutzten Bereichen mit teilweise ebenfalls vorhandenen technischen Anlagen mithilfe, noch unbelastete Räume zu sichern.</p> <p>Insoweit geht die Stadt Vechta auch davon aus, dass konstruktive Lösungen (Inspektionen etc.) zur Sicherung der einzelnen Einrichtungen möglich sind. Auch aktuell befinden sich die drei WEA innerhalb des angegebenen Schutzradius einer Sauer gasbohrung. Probleme oder besondere Sicherheitsgefahren sind der Stadt nicht gekannt geworden.</p>
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft / Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Schutzgut Boden in der weiteren Planung auch weiterhin (wie im Standortkonzept von Windenergieanlagen begonnen) berücksichtigt werden.</p> <p>Im konkreten Planungsfall ist zu prüfen, ob besonders schutzwürdige Böden vorliegen und wie Eingriffe in diese Böden z. B. durch die Standortwahl minimiert werden können. Generell ist für sich aus diesem Teilflächennutzungsplan ergebende konkrete Planungen eine bodenkundliche Baubegleitung zu empfehlen, um Eingriffe in den Boden insbesondere im Bereich der temporären Baufelder, zu verhindern oder zu minimieren</p>	<p>Hinsichtlich der Lage der Teilbereiche 1 – 7 ergibt sich folgendes Ergebnis (Daten des Umweltser vers Niedersachsen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereiche 1, 4, 6, 7 – hier finden sich keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften; • Teilbereiche 2, 3 – hier finden sich Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit; • Teilbereich 5 – hier findet sich ein Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Esch); <p>Infolge des eher geringen Bodenverbrauchs von WEA durch Fundamente und ggf. Zuwegung geht die Stadt davon aus, dass eine mögliche Nutzung von Standorten immer im Detail vor Ort in Abstimmung mit den Belangen der Flächeneigentümer</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
	<p>und den landwirtschaftlichen Nutzern stattfindet. Die Belange des allgemeinen Bodenschutzes werden in den vorliegenden Planfällen geringer gewichtet, als die Belange regenerativen Energieerzeugung. Gerade die Windenergie verbraucht gemessen an der erzeugten Energieleistung nur sehr geringfügig Boden.</p> <p>Das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung kann je Einzelfall in den nachfolgenden und verbindlichen Bauleitplanverfahren nochmals geprüft werden.</p>
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des vom o. g. Flächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ betroffenen Gebietes Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung liegen, die von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind und die teilweise auch im Landes-Raumordnungsprogramm LROP als Vorranggebiete festgelegt sind. Diese Flächen sollten nicht überplant werden. Wir bitten, dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Nahezu das gesamte Stadtgebiet befindet sich im Bergwerkseigentum. Damit wird einer Firma das Recht gewährt, den Bodenschatz (Kohlenwasserstoffe) für den das Bergwerkseigentum verliehen ist, abzubauen. Das Bergwerkseigentum ist beim Grundbuchamt eingetragen. (Quelle: LBEG, NIBIS, Bergwerkseigentum). Aufgrund der Großflächigkeit des Bergwerkseigentums wird keine Beeinträchtigung durch mögliche Standorte von WEA gesehen (siehe dazu auch Abwägung zu Exxon).</p> <p>Insbesondere im nördlichen Stadtgebiet befinden sich zahlreiche Erdgasfelder. Auch hier sind die einzelnen Betreiber und Einrichtungen bekannt. Eine mögliche Errichtung von WEA im Umfeld solcher Anlagen ist unter Berücksichtigung von Sicherheitserfordernissen durchaus denkbar und führt nicht zu grundsätzlichen Einschränkungen des Bergrechts.</p> <p>Ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung (Torf) befindet sich südlich des Stadtgebietes. Mögliche Prüfräume für WEA liegen nicht in diesem Bereich. Eine Beeinträchtigung ist insoweit nicht gegeben (Quelle: LBEG, Nibis, Rohstoffe)</p> <p>Abb 13. Lagerstätte 1. Ordnung (Torf) (rot)</p> 

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
	Südlich der Umgehungsstraße befindet sich eine kleinere Lagerstätte 2. Ordnung (siehe Abb. Oben (blau) (Sand). Diese Lagerstätte liegt größerer Entfernung zum möglichen Teilgebiet 6 – vechtaer mark, so dass sich auch hier keine Beeinflussung ergibt.
Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN – Web Map Services) eingesehen werden.	Kenntnisnahme
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Kenntnisnahme
<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12, 30659 Hannover, vom 25.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 28.10.2013</p>	
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o. a. Angelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme
<p>Alle Teilbereiche des Flächennutzungsplans</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereich (TB) 1 – Ehrland • Teilbereich (TB) 2 – Großer Esch • Teilbereich (TB) 3 – Hohenkamp • Teilbereich (TB) 4 – Deine • Teilbereich (TB) 5 – Holzsch • Teilbereich (TB) 6 – Vechtaer Mark • Teilbereich (TB) 7 – Sonderfall-Stukenborg (GE) <p>sind von der Bergbauberechtigung (Konzession) Bergwerkseigentum Münsterland der OEG Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH betroffen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Deshalb weisen wir darauf hin, diese Rechte bei den Planungen zu berücksichtigen</p>	<p>Die Lage der Teilgeltungsbereiche innerhalb der Bergbauberechtigungen (Konzession) wird nachrichtlich in den Plan übernommen.</p> <p>Auswirkungen für die Planung ergeben sich dadurch nach bisherigem Kenntnisstand nicht. Die flächendeckende große Konzession steht einem Bau von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen.</p>
<p>Bei drei der o. g. Tabellenbereiche sind des Weiteren Anlagen betroffen:</p> <p>Teilbereich 1 – Ehrland Ref-Nr. 20130925-0655-0001</p>	<p>Der Verlauf der Trassen mit Angabe des dinglich gesicherten Schutzstreifens wurde nachrichtlich in den Plan für den Teilbereich 1 übertragen.</p>

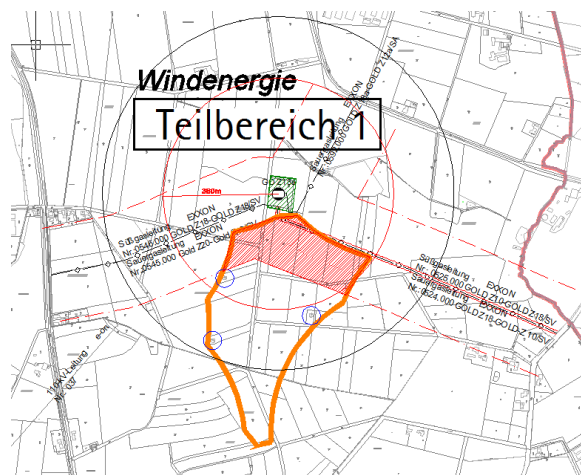
Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
---------------	------------------------------

Vorhandene bzw. geplante Leitungen und Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel
Süßgasleitung Nr. 525 Goldenstedt Z 10 –Goldenstedt Z18/SV	80	4	ja
Süßgasleitung Nr. 546 Goldenstedt Z 18 –Goldenstedt Z20/SV	80	4	ja
Sauergasleitung Nr. 524 Goldenstedt Z 18 –Goldenstedt Z10/SV	200	6	ja
Sauergasleitung Nr. 545 Goldenstedt Z 20 –Goldenstedt Z18/SV	150	6	ja
Sauergasleitung Nr. 592 Goldenstedt Z 18a –Goldenstedt Z12a/SA	250	6	ja

Die dinglich gesicherten eingetragenen Schutzstreifen von 2 bis 6m können berücksichtigt werden und stehen einer Entwicklung der Flächen als Standorte für WEA grundsätzlich nicht entgegen. Auch der üblicherweise seitens des LBEG geforderte Schutzabstand von 30 m zu einer erdverlegten Süßgasleitung (Abstand des Mastfusses zur Leitung) steht einer Entwicklung der Flächen nicht grundsätzlich entgegen.

Zu hinterfragen ist allerdings der geforderte Abstand von etwa 155 m zu erdverlegten Sauergasleitungen. Damit würden mögliche Repoweringmaßnahmen ggf. erheblich eingeschränkt.

Abb 14. Abstand von 155 m zu erdverlegten Sauergasleitungen



Weiterhin sind die Sicherheitsbereiche der **Sauergasbohrung Goldenstedt Z 18a** (innerer Sicherheitskreis 380 m, äußerer Sicherheitskreis 760 m) betroffen.

Die Sicherheitsbereiche wurden nachrichtlich in den Plan für den Teilbereich 1 übertragen. Nachfolgend sind sowohl die Abstandshinweis des LBEG sowie der Exxon enthalten. Auch innerhalb des inneren Sicherheitskreises steht bereits eine Anlage im Teilbereich 1 – Ehrland.

Es wird auf die Abwägung zum LBEG verwiesen.

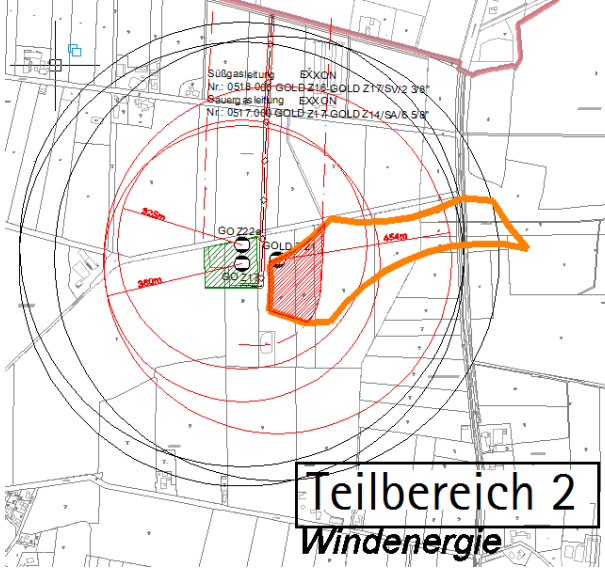
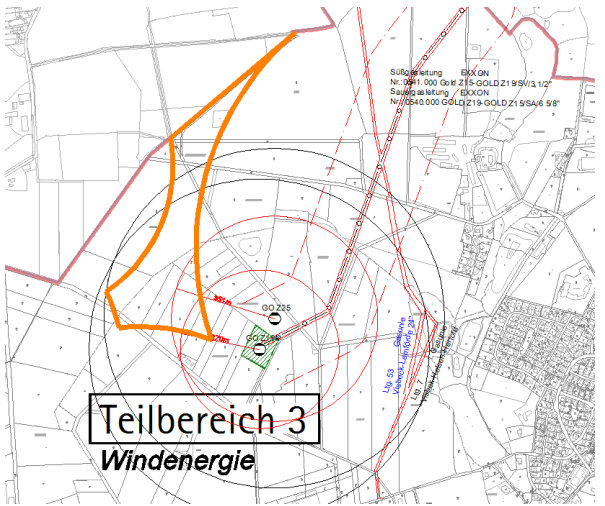
Teilbereich 2 – Großer Esch
 Ref.-Nr. 20130925-0655-0002

Vorhandene bzw. geplante Leitungen und Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel
Süßgasleitung Nr. 518 Goldenstedt Z 14 –Goldenstedt Z17/SV	50	6	ja
Sauergasleitung Nr. 517 Goldenstedt Z 17 –Goldenstedt Z14/SA	150	6	ja
Sauergasleitung Nr. 564 Goldenstedt Z 22 –Goldenstedt Z17 (a.B.)	150	2	ja
Flüssigkeitsleitung Nr. 846 Goldenstedt Z 14 –Goldenstedt Z17	50	6	ja
Flüssigkeitsleitung Nr. 847	50	6	ja

Der Verlauf der Trassen mit Angabe des dinglich gesicherten Schutzstreifens wurde nachrichtlich in den Plan für den Teilbereich 2 übertragen.

Die dinglich gesicherten eingetragenen Schutzstreifen von 2 bis 6m können berücksichtigt werden und stehen einer Entwicklung der Flächen als Standorte für WEA grundsätzlich nicht entgegen. Auch der üblicherweise seitens des LBEG geforderte Schutzabstand von 30 m zu einer erdverlegten Süßgasleitung (Abstand des Mastfusses zur Leitung) steht einer Entwicklung der Flächen nicht grundsätzlich entgegen.

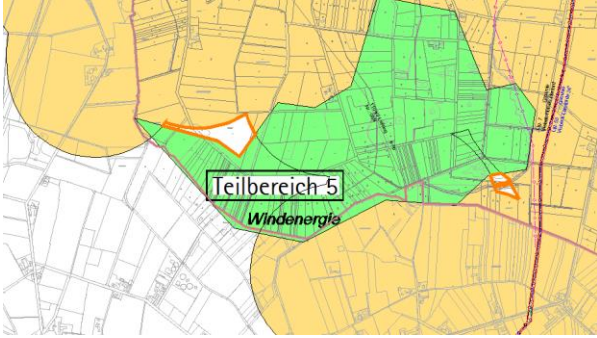
Zu hinterfragen ist allerdings der geforderte Abstand von etwa 155 m zu erdverlegten Sauergasleitungen.

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag												
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="209 239 507 309">Goldenstedt Z 17 –Goldenstedt Z14</td> <td data-bbox="507 239 620 309"></td> <td data-bbox="620 239 734 309"></td> <td data-bbox="734 239 866 309"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 309 507 412">Flüssigkeitsleitung Nr. 867 Goldenstedt Z 17 –Goldenstedt Z22 (a.B.)</td> <td data-bbox="507 309 620 412">80</td> <td data-bbox="620 309 734 412">2</td> <td data-bbox="734 309 866 412">ja</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 412 507 510">Flüssigkeitsleitung Nr. 868 Goldenstedt Z 22 –Goldenstedt Z17 (a.B.)</td> <td data-bbox="507 412 620 510">80</td> <td data-bbox="620 412 734 510">2</td> <td data-bbox="734 412 866 510">ja</td> </tr> </table>	Goldenstedt Z 17 –Goldenstedt Z14				Flüssigkeitsleitung Nr. 867 Goldenstedt Z 17 –Goldenstedt Z22 (a.B.)	80	2	ja	Flüssigkeitsleitung Nr. 868 Goldenstedt Z 22 –Goldenstedt Z17 (a.B.)	80	2	ja	<p>Abb 15. Abstand von 155 m zu erdverlegten Sauer gasleitungen</p> 
Goldenstedt Z 17 –Goldenstedt Z14													
Flüssigkeitsleitung Nr. 867 Goldenstedt Z 17 –Goldenstedt Z22 (a.B.)	80	2	ja										
Flüssigkeitsleitung Nr. 868 Goldenstedt Z 22 –Goldenstedt Z17 (a.B.)	80	2	ja										
<p>Weiterhin sind die Sicherheitsbereiche folgender Bohrungen betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sauer gasbohrung Goldenstedt Z17 - Innerer Sicherheitskreis 360 m, äußerer Sicherheitskreis 720 m • Sauer gasbohrung Goldenstedt Z22a - Innerer Sicherheitskreis 325 m, äußerer Sicherheitskreis 650 m • Sauer gasbohrung Goldenstedt Z21- Innerer Sicherheitskreis 454 m, äußerer Sicherheitskreis 786 m 	<p>Die Sicherheitsbereiche wurden nachrichtlich in den Plan für den Teilbereich 2 übertragen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zum LBEG verwiesen.</p>												
<p>Teilbereich 3 – Hohenkamp Ref.Nr. 20130925-0655-003</p> <p>Von diesem Teilbereich sind die Sicherheitsbereiche auf folgenden Anlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sauer gasleitung-Nr. 540 Goldenstedt Z19 – Goldenstedt Z15/SA -150 mm Durchmesser, 8 m Schutzstreifen, Begleitkabel • Sauer gasbohrung Goldenstedt Z19a - Innerer Sicherheitskreis 270 m, äußerer Sicherheitskreis 540 m • Sauer gasbohrung Goldenstedt Z25 - Innerer Sicherheitskreis 351 m, äußerer Sicherheitskreis 500 m 	<p>Die Sicherheitsbereiche wurden nachrichtlich in den Plan für den Teilbereich 3 übertragen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zum LBEG verwiesen.</p> <p>Östlich des Teilbereiches 3 befindet sich ebenfalls eine Sauer gasleitung allerdings reichen hier keine Schutzabstände direkt in den Teilbereich.</p> <p>Abb 16. Abstand von 155 m zu erdverlegten Sauer gasleitungen</p> 												

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/ Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angabe über Lage, Deckung und Verlauf der o. g. BEB/MEEG-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Die Leitungsverläufe und Lage der Anlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtskarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>In Bezug auf die Erdgas-/Erdölförderanlagen verweisen wir auf die in nach § 9 BVOT – in Kopie beigefügt – in Verbindung mit RdVfg. 4.72 vom 30.11.2005 – 02/05 B III d 4.5 – II des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie einzuhaltenden Sicherheitsabstände zur Bohrung bei bewohnten baulichen Anlagen im Außenbereich, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlich zu schützenden Gegenständen (Innerer Sicherheitskreis) und bei geschlossener Wohnbebauung (Äußerer Sicherheitskreis).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Sicherheitsabstände wurden zum Schreiben des LBEG detailliert abgewogen (siehe dort).</p>
<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass aus dem Betrieb der Bohrung beeinträchtigende Emissionen im Rahmen geltender Gesetze bei betrieblichen Aktivitäten möglich sind ohne das daraus Ansprüche irgendwelcher Art, z. B. Unterlassung oder Abwehr, hergeleitet werden können.</p> <p>In Bezug auf die Sauer gasleitungen verweisen wir auf die nach § 53 Abs. 4 – in Kopie beigefügt – der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (BVOT) einzuhaltenden Mindestabstände von 200 m zu Bebauungsgebieten/ geschlossener Bebauung und 50 m zu außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen einzelnen Gebäuden.</p>	<p>(?)</p> <p>Die Sicherheitsabstände wurden zum Schreiben des LBEG detailliert abgewogen (siehe dort).</p>
<p>Innerhalb der Sicherheitsabstände zu den Sauer gasleitungen bzw. Erdgasförderanlagen sind Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, das sind Gebäude wie Wohngebäude, Werkstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, nicht zulässig.</p>	<p>Im Rahmen möglicher Windparks sind Wohnnutzungen im Umfeld der Anlagen nicht geplant.</p>
<p>An den Leitungen befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/ Bodenpotenzials.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH - Betriebe Gas West, Vor dem Esch 12, 26197 Großenkneten, Telefon: 044 35 / 60 60 (ebenfalls außerhalb der Dienstzeit)</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die genaue Lage/ Höhenlage der Leitungen/ Begleitkabel vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln ist. Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitungen werden von unserem Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im weiteren Verfahren.</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Unsere Leitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Leitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o. g. Betrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p>	<p>Der dinglich gesicherte Schutzstreifen mit Benennung der erforderlichen Schutzmaßnahmen wird nachrichtlich regelmäßig in die Pläne übernommen.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist hierfür keine Festsetzung einer Bauverbotszone erforderlich.</p>
<p>Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger/ Verursacher zu tragen.</p>	<p>Bezüglich der Beeinflussung eines kathodischen Korrosionsschutzes für unterirdisch verlegte Leitungen durch WEA wird davon ausgegangen, dass hier infolge des langjährigen Bestandes an Windenergieanlagen auch in Nähe von Leitungstrassen mittlerweile gesicherte Erkenntnisse der Leitungsbetreiber vorliegen, um fachlich konkrete Hinweise auf tatsächlich gebotene Abstände zwischen Anlagen und Leitungen aus Gründen des Korrosionsschutzes vorzulegen.</p> <p>Sollte infolge der Anfälligkeit von unterirdischen Leitungen eine wesentliche Korrosion feststellbar sein, so sind die zuständigen Leitungsbetreiber aufgefordert, im Vorfeld und vorsorgend für einen entsprechend „dinglich gesicherten“ Schutzabstand im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu ihren Einrichtungen sorgen, um den Korrosionsschutz sicherzustellen. Weder die Stadt (noch mögliche WEA-Betreiber) können hier zu nachträglicher Forschung verpflichtet werden. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sollten deshalb im Vorfeld im weiteren Verfahren genaue benannt werden. Geschieht dies nicht, wird von einer Vereinbarkeit von WEA mit Leitungstrassen im Abstand von 30 m ausgegangen, um die möglichen Konzentrationsbereiche für WEA auch konzentriert nutzen zu können.</p>
<p>Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/ Erdöl-Anlagen (z. B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.</p> <p>Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände betragen bei maximal 5000 kW mit einer Nabenhöhe von 120 m</p>	<p>Die Sicherheitsabstände wurden zum Schreiben des LBEG detailliert abgewogen (siehe dort).</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • für erdverlegte Süßgasleitungen → 30 m für Süßgasbohrungen/ Oberirdische • Süßgasleitungen → 200 m • für erdverlegte Sauer gasleitungen → 155 m • für Sauer gasbohrungen/ Oberirdische • Sauer gasanlagen → 580 m <p>Sollten die geplanten Windkraftanlagen jedoch die in der Rundverfügung angegebenen maximalen Höhen und Leistungen überschreiten, ist es erforderlich, einen Einzelnachweis zu erbringen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt, als der Betrieb von Windkraftanlagen, die von der Rundverfügung erfasst werden. Der Einzelfallnachweis muss einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen bei gleichzeitigem Betrieb der Windkraftanlage (inkl. potentielltem Schadensfall) ausweisen.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist mit unserer Aufsichtsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, abgestimmt worden.</p>	
<p>Sollten Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb der Windkraftanlage während der Arbeiten auf unseren Anlagen notwendig werden, so entstehen aufgrund von Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/ Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die Sicherung von Erdgasleitungen, Bohrstellen etc. ist im öffentlichen Interesse.</p> <p>Die Frage der Kostenübernahme für eventuell erforderliche Gutachten etc. kann dabei jedoch nicht pauschal beantwortet werden. Es ist denkbar, dass auch die Betreiber der Leitungs- oder Bohreinrichtungen bei einem bestehenden öffentlichen Interesse bezüglich des Gefährdungspotenzials dieser Einrichtungen aufgefordert wären, erforderliche Schutzmaßnahmen bzw. Alternativen hierzu gutachterlich bestätigt darzulegen. Insoweit kann die Frage einer Kostenübernahme nur in Kenntnis der Einzelfälle entschieden werden.</p>
<p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
<p>Gemeinde Cappeln (Oldenburg) Fachbereich I, Am Markt 3, 49692 Cappeln, 25.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 28.10.2013</p>	
<p>Die Gemeinde Cappeln nimmt zu der von der Stadt Vechta vorgelegten o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Eine erdrückende oder bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auf benachbarte Wohngebäude wird in der Regel angenommen, solange nicht ein Mindestabstand in einer Größenordnung des Dreifachen der Gesamthöhe der WEA eingehalten wird.</p> <p>Bei einer z. Zt. üblichen Anlagenhöhe von 180 bis 200 m wird dieser Abstand mit 600 m erreicht. Sie werden gebeten, bei Ihren weiteren Planungen diesen Abstand zu Grunde zu legen, der auch in den Nachbargemeinden Bakum und Cappeln Anwendung findet.</p>	<p>Die Hinweise zur erdrückenden Wirkung sind Ergebnis eines einzelnen Urteils und gültig für den betrachteten Einzelfall.</p> <p>Ein pauschaler Abstand von 600 m – wie gefordert – zu Wohngebäuden jeglicher Art, auch im Außenbereich, würde angesichts der Siedlungsstruktur von Vechta bedeuten, dass nur sehr wenige Prüfräume übrig bleiben. Damit würde die Stadt Vechta ihren Entscheidungs- und Abwägungsspielraum, um der Windenergie – wie von den Gerichten gefordert – überhaupt substanziell Raum einzuräumen zu können, erheblich einschränken.</p> <p>Im Standortkonzept wurden deshalb differenzierte Abstandsregelungen erläutert.</p>
<p>Insbesondere zum Teilbereich 5 wird nicht der notwendige Abstand zu den Hofstellen Bert und Grave, Up'n Bagen, Cappeln-Schwichteler, eingehalten. Eine Berücksichtigung dieser Wohngebäude wird gefordert.</p>	<p>Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass zu Wohngebäuden im Außenbereich auch außerhalb der Stadt Vechta, ein Abstand von mindestens 500 m oder mehr eingehalten wird.</p> <p>Abb 17. Lage des Teilbereich 5 zu den westlich angrenzenden Hofstellen (gelbe Radien = 500 m Abstand)</p> 
<p>Im Übrigen werden Standorte mit nur 1 oder 2 Einzelanlagen aus optischen Gründen wegen der so genannten Verspargelung der Landschaft angelehnt.</p>	<p>Die Stadt Vechta verfügt in der Summe über relativ wenige großflächige Potenzial- und Prüfräume für WEA. Sie stellt deshalb in ihren Abwägungsvorgang auch ein, dass ggf. in bereits vorbelasteten Bereichen (z.B. Autobahn) auch weniger Anlagen ein sinnvoller Beitrag zu einer regenerativen Energieerzeugung sein können. Da es sich insgesamt nur um wenige verteilte Standorte handeln wird, ist eine Verspargelung nicht zu befürchten. Die Planaufstellung dient gerade einer Vermeidung einer Verspargelung durch anderenfalls privilegiert beantragte Einzelanlagen.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15 26121 Oldenburg, 28.10.2013 - Eingang Stadt Vechta</p> <p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Zu Teilbereich 1 – Ehrland:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die archäologische Denkmalpflege wird rechtzeitig bei konkreten Planungen zur Nutzung des Standortes</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Das Plangebiet wird südlich der vorhandenen Anlagen von einer denkmalgeschützten, allerdings obertägig nicht mehr erkennbaren historischen Landwehr (Langförden, FStrNr. 3) gequert. Bei der Planung möglicher zusätzlicher Standorte für Windkraftanlagen soll der Verlauf der Landwehr in Absprache mit den Denkmalbehörden von den Anlagen selbst sowie den Zuwegungen und –Leitungen freigehalten werden.</p>	<p>mit WEA zur Sicherung der historischen Landwehr eingebunden.</p>
<p>Zu Teilbereich 2 – Großer Esch:</p> <p>Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen, wovon der östliche laut digitaler Bodenkarte 1:50.000 von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert wird. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Zudem weist das Areal aufgrund seiner topografischen Lage ein erhöhtes archäologisches Potenzial auf.</p>	<p>Der Hinweis für den Teilbereich 2 wird zur Kenntnis genommen, dass das Areal ein erhöhtes archäologisches Potenzial aufweisen kann. Dieser Sachverhalt wird bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>
<p>Zu Teilbereich 3 – Hohenkamp:</p> <p>Wenige hundert Meter östlich des Plangebietes wurde in der Vergangenheit beim Bau einer Erdgasleitung ein denkmalgeschützter vorgeschichtlicher Siedlungsplatz (Langförden, FStNr. 1) bekannt, nicht aber dessen genaue Ausdehnung. Im Plangebiet muss mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden.</p>	<p>Der Hinweis auf benachbarte denkmalgeschützte Bodenfunde für den Teilbereich 3 wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Arbeiten berücksichtigt.</p>
<p>Zu Teilbereich 5 – Holzesch</p> <p>Das Plangebiet besteht ebenfalls aus zwei Teilbereichen, wovon der westliche in der Osthälfte laut digitaler Bodenkarte 1:50.000 von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert wird. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Zudem weist das Areal aufgrund seiner topografischen Lage ein erhöhtes archäologisches Potenzial auf.</p>	<p>Der Hinweis für den Teilbereich 5 wird zur Kenntnis genommen, dass das Areal ein erhöhtes archäologisches Potenzial aufweisen kann. Dieser Sachverhalt wird bei den weiteren Planungen berücksichtigt</p>
<p>Daraus ergeben sich für die o. g. Teilbereiche 1, 2, 3 und 5 folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. 	<p>Die denkmalpflegerischen Notwendigkeiten für die Teilbereiche 1, 2, 3 und 5 werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	
<p>Für die übrigen Teilbereiche werden unsererseits keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Da archäologische Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die zukünftigen Planunterlagen aufgenommen und auch beachtet werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits auf der Planzeichnung enthalten. Er wird jedoch entsprechend der Empfehlung des Landesamtes noch ergänzt.</p>
<p>Stadt Diepholz Postfach 16 20, 49346 Diepholz, 28.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 30.10.2013</p>	
<p>Aus Sicht der Stadt Diepholz weise ich zu o. g. Bauleitplanung auf Folgendes hin:</p> <p>Das Standortkonzept der Stadt Vechta weist im Bereich der Stadtgrenze zu Diepholz grundsätzlich geeignete Potentialräume nach Abzug der harten Ausschlusskriterien aus. Durch Abwägung und Gewichtung der weichen Ausschlusskriterien entfallen diese Potentialräume.</p>	
<p>Die Stadt Diepholz hat in ihrem Standortkonzept, welches Ihnen vorliegt, teilweise andere Gewichtungen mancher weichen Kriterien vorgenommen. So führt u. a. das Fließgewässerschutzsystem der Dadau nach Auffassung der Stadt Diepholz nicht zum grundsätzlichen Ausschluss der Potentialfläche am Kanalweg. Ich verweise daher ausdrücklich auf die bisherigen Planungen (60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Vechta z.B. für das Fließgewässerschutzsystem der Dadau eine höhere Schutzgewichtung vorgenommen hat.</p>

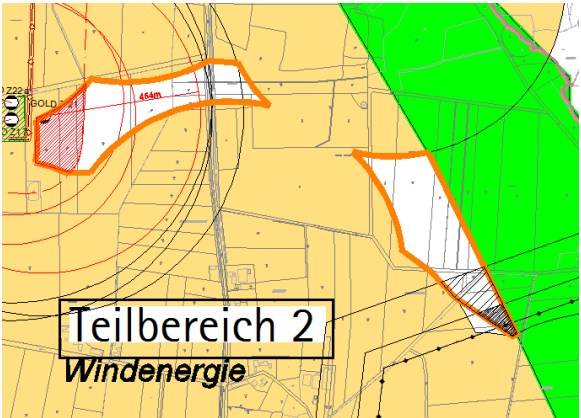
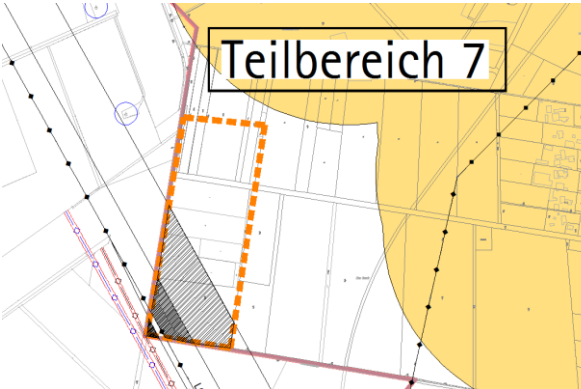
Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
---------------	------------------------------

--	--

<p>Abb 18. Fließgewässerschutzsystem der Dadau mit Lage in den Stadtgebieten von Vechta und Diepholz</p>  <p>Für die Stadt Vechta befindet sich der Teilabschnitt des Schutzsystems innerhalb und direkt am Rande eines auch sonstig naturschutzfachlich wertvollen Bereichs (Moorbereich) und es soll insoweit nicht als Standort für WEA genutzt werden.</p> <p>Die Stadt wird jedoch noch prüfen, ob eine geringere Gewichtung des Sachverhaltes – wie bei der Stadt Diepholz – überhaupt wesentliche Auswirkungen auf den Umfang der verbleibenden Prüfräume hätte.</p>	
---	--

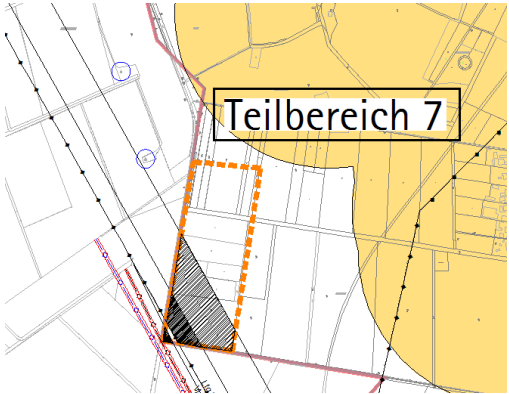

<p>E.ON Netz GmbH Eisenbahnlängsweg 2 A, 31275 Lehrte, 28.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 31.10.2013</p> <p>Die Teilbereiche 2 und 7 des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes befinden sich in unmittelbarer Nähe unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere nachfolgend genannten Belange in den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <p>Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser.</p> <p>Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in</p>	
---	--

<p>Die Leitungen wurden nachrichtlich in den Plan übertragen.</p> <p>Für den Teilbereich 2 quert die 110-kV Leitung im Süden.</p> <p>Für den Teilbereich 7 verläuft sie ebenfalls im südlichen Bereich.</p> <p>Geht man davon aus, dass keine schwingungsdämpfenden Maßnahmen bei den Leitungen durchgeführt werden, so ergäbe sich ein notwendiger Abstand für moderne, leistungsstarke Anlagen von etwa bis zu 180 m ($3 \times$ Rotordurchmesser).</p> <p>Beim Einsatz schwingungsdämpfende Maßnahmen für die Leitungen ergibt sich ein erforderlicher Abstand rd. 60 m ($= 1 \times$ Rotordurchmesser). Diese Abstände wurden in die Pläne zur Prüfung übertragen.</p> <p>Für den Teilbereich 2 und hier im östlichen Abschnitt wäre trotz der Schutzabstände eine Nutzbarkeit gegeben.</p>	
---	--

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1x Rotordurchmesser be-trägt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p>	<p>Abb 19. Abstand zwischen 110-kV Leitung und WEA im Teilbereich 2 (östlich)</p>  <p>Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, steht auch ein Abstand von bis zu 180 m zum Schutz der Hochspannungsleitung im Grundsatz nicht dem Planungsziel für den Teilbereich 7 entgegen, dort ggf. eine weitere Anlage an den Windpark in Bakum anzugliedern.</p> <p>Abb 20. Abstand zwischen 110-kV Leitung und WEA im Teilbereich 7</p> 
<p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.</p>	<p>Zu gegebener Zeit werden die weiteren konkretisierten Planungen übermittelt.</p>
<p>Es bestehen von uns keine weiteren wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Planungsverfahren.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie anliegend Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lfd.-Nr. 13-018664 • 110-kV-Leitung Cloppenburg/O – Vechta/S, Mast 61-66 (LH-14-009) • 110-kV-Leitung Abzweig Wildeshausen, Mast 31-35 (LH-14-037) 	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Nur bei Einhaltung der im Anhang genannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.</p>	
<p>Am Verfahren bitten wir uns weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Die Bitte wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung erfolgt.</p>
<p>Landkreis Vechta Postfach 13 53, 49375 Vechta, 29.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 31.10.2013</p>	
<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Planentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung auf die im LROP und RROP dargelegten Ziele der Raumordnung einzugeben ist, um die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu erfüllen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die übergeordneten Planungen wurde bereits in der vorliegenden Begründung zum Plan Bezug genommen. Es ist bereits folgender Passus enthalten: „LROP - Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)¹ fördert und unterstützt die Nutzung einheimischer Energieträger und regenerativer Energien. Gemäß Kapitel 4.2 Absatz 01 sind „vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.“ Dieses Ziel ist im Besonderen für den bereits vorhandenen Windpark der Stadt Vechta in Bereich Ehrland in die Abwägung einzustellen.</p> <p>RROP - Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta² sind keine Vorrangstandorte für Windenergie dargestellt worden. Sonstige aktuelle Planungen des Landkreises Vechta zum Themenbereich Windenergie liegen nicht vor.“</p> <p>Ein weitergehendes Erläuterungserfordernis wird nicht gesehen.</p>
<p>Städtebau Gegen die Darstellung gewerblicher Bauflächen im Prüfraum 7 bestehen Bedenken. Der Standort ist städtebaulich nicht integriert und deshalb nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Beim Teilbereich 7 geht es um die Angliederung eines ggf. weiteren Standortes an den bestehenden Windpark in Bakum. Die Stadt wird prüfen, ob alternativ die Darstellung als Sonderbaufläche in Betracht kommt. Der Standort ist als erweiterter Teil des Bakumer Windparks nach Ansicht der Stadt städtebaulich sehr wohl integriert.</p> <p>Abb 21. Auszug Teilbereich 7 mit den nordwestlich angrenzenden Anlagen in Bakum</p>

¹ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Aktualisierung von 2012
² Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta, wirksam ab 25.10.1997

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
	
<p>Umweltschützende Belange</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit faunistischen Gutachten sowie die Landschaftsbildanalyse und –bewertung fehlen.</p>	<p>Es ist richtig, dass noch keine faunistischen Gutachten vorliegen. Diese werden erst erstellt, wenn die politischen Gremien über die Lage und Zahl der möglichen Konzentrationszonen entschieden haben. Dann werden zielgerichtet Erhebungen erfolgen.</p>
<p>Zum Prüfraum 1 ist anzumerken, dass bei der Errichtung einer weiteren Anlage der Abstand zu den angrenzenden Kompensations- und Waldflächen zu beachten ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um kleinere, verstreut liegende Wald- und Kompensationsflächen. Es ist davon auszugehen, dass die Belange einer Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Standortes 1 – Ehrland nicht entgegenstehen.</p>
<p>Der Prüfraum 2 ist wegen seiner hochwertigen Einstufung für den Natur- und Artenschutz aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Das in unmittelbarer Umgebung vorhandene LSG VEC 3 mit seinen im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung als naturschutzwürdig eingestuften Biototypen liegt wie eine Schneise zwischen dem geplanten Windpark und dem Windpark in Astrup. Die Schutzziele des LSG sowie die im Schutzgebiet vorhandenen hochwertigen Biototypen werden erheblich beeinträchtigt. Der westliche Teilbereich des Prüfraumes 2 liegt in einem von Wallhecken und Kompensationsflächen durchzogenen Landschaftsraum und ist für die Errichtung von WEA ungeeignet. Hinzu kommen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der raumordnerisch empfohlene Mindestabstand von 5 km für Windparks untereinander wird nicht eingehalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Vechta würdigt den vorgetragenen Belang des empfohlenen Mindestabstandes zum Windpark in Visbek.</p> <p>Abb 22. Lage des Teilbereich 2 zum Windpark in Visbek</p> 
<p>Der Prüfraum 3 ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und für Arten und Biotope ausgewiesen. Der Standort ist insgesamt geprägt durch die Nähe zu geschützten Biotopen, zu Kompensationsflächen der Stadt Vechta sowie zu mehreren Waldflächen. In unmittelbarer Nähe befindet sich zudem die schutzwürdige Niederungslandschaft des Spredaer Baches, welche im Landschaftsrahmenplan als potentielles Landschaftsschutzgebiet LSG 24 „Spredaer Bach/ Teiche“ mit dem Schutzzweck der Sicherung naturnaher Gewässerstrukturen und der naturnahen Entwicklung der Auen ausgewiesen ist. Um Beeinträchtigungen in diesem</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Landschaftsraum zu vermeiden, ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.</p>	
<p>Südlich des Prüfraumes 4 grenzt der Niederungsbe- reich des Stroher Baches an. Außerdem liegen in der Nähe Waldflächen und ein geschütztes Biotop. Für die- sen Prüfraum sind die Abstandsregelungen des NLT- Papieres einzuhalten.</p>	<p>Die Empfehlungen des NLT-Papieres sind be- kannt. Sie sind Vorschläge, aber nicht zwingend einzuhalten. Die Stadt Vechta hat im Rahmen ihres Standortkonzeptes ihr Vorgehen bezüglich von Waldflächen und Biotopen dargelegt. Es werden im Konzept und für die Suche nach Prüfräumen keine pauschalen Abstände berücksichtigt, son- dern es erfolgt eine Einzelfallprüfung.</p> <p>Für den Prüfraum 4 gilt, dass hier infolge der Bau- beschränkungszone der Autobahn mögliche Anla- gen ohnehin 100 m Abstand halten müssen. Zu- gleich wirkt die Autobahn als erhebliche Zäsur, so dass kein unberührter Waldrand oder ein unbe- rührtes Biotop vorliegt. Inwieweit diese Belange im Rahmen der Eingriffsregelungen betroffen sind, wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung dargelegt.</p>
<p>Die beiden Standorte des Prüfraumes 5 liegen direkt an- grenzend an den Bereich „Großes Bruch“. Das „Große Bruch“ ist ein Gebiet mit hochwertigen, teils geschützten Biotopstrukturen (feuchten Erlenwäldern, Grünlandflä- chen und eingestreuten Gewässern) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für das Landschaftsbild. Der Bereich ist im Landschaftsrah- menplan als potentielles Naturschutzgebiet N 36 aus- gewiesen worden und dient zudem als Projektgebiet für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Wind- energieanlagen in unmittelbarer Nähe zum Großen Bruch führen zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung dieses Gebietes. Dieser Standort ist daher aus natur- schutzfachlicher Sicht entschieden abzulehnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der mit Heckenstrukturen durchzogene, reich geglie- derte Landschaftsraum im Prüfraum 6, der eine Vernet- zungsfunktion zu den im Umfeld vorhandenen hochwer- tigen Biotoptypen (geschützte Biotope, Wall- und Feld- hecken, Gewässer) hat, sollte aus naturschutzfachli- cher Sicht für die Ausweisung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Prüfraum 7 befinden sich wertvolle Biotoptypen (Waldfläche, Ersatzaufforstungsfläche, Gewässer). Die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Außenbereich, eines Standortes, der vom Hauptort durch die Umge- bungsstraße getrennt ist und der an gewerbliche Bau- flächen nicht angebunden ist, ist aus naturschutzfachli- cher Sicht abzulehnen. Gemäß § 1 (5) BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vor- rang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Au- ßenbereich haben.</p>	<p>Es wird sich hier um ggf. einen zusätzlichen WEA Standort in Anbindung an den Windpark in Bakum halten. Zugleich könnte der Bereich Teil von ge- werblichen Erweiterungsflächen der Stadt sein und insoweit hält die Stadt hier an ihrem Konzept fest. Sie hält eine Umsetzung einer WEA an diesem Standort für städtebaulich zielführend.</p>
<p>Wasserwirtschaft - Hinweise: Die Prüfräume liegen zum Teil im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen. Alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebiets- verordnung sind zu beachten. Außerdem sind Abstände zu</p>	<p>Nur die Prüfräume 1 und 2 liegen innerhalb von Schutzgebieten. Die Verbote der Schutzgebiets- verordnung werden in den weiteren Verfahren be-</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>den Gewässern einzuhalten. Nach der Verbandssatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5 m bei Gewässer III. Ordnung nicht zulässig. Die für die Verlegung, Verrohrung, Kreuzungen oder Verfüllung von Grabenabschnitten erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind vor Baubeginn abzuschließen.</p>	<p>rücksichtigt. Ebenso die Notwendigkeit, bei Maßnahmen an Gewässern entsprechende wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.</p>
<p>Verkehr Sofern Zufahrten von Kreisstraßen zu den Windenergieanlagen erforderlich werden, ist die Straßenplanung im Bereich des Knotenpunktes mir vorzulegen und eine entsprechende Vereinbarung mit dem LK abzuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Planentwurf In der Planzeichenerklärung ist als Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ anzugeben. Der Text ist zu streichen. Ebenso ist das Planzeichen GE zu streichen. Die Hauptversorgungsleitungen sind ebenfalls zu streichen. Die textliche Darstellung ist wie folgt zu formulieren: „Innerhalb der als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellten Flächen sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben unberührt“. Der restliche Text sowie der § 2 sind zu streichen. Dinge, die gesetzlich geregelt sind, können nicht festgesetzt werden.</p>	<p>Entsprechend dem Vorschlag wird als Zweckbestimmung nicht „Windenergie“, sondern „Windenergienutzung“ angegeben. Auch das Planzeichen einer gewerblichen Baufläche (GE) im Bereich Stukenborg wird nicht im Teilflächennutzungsplan auftauchen. Es wurde zur inhaltlichen Darlegung bereits extra als Sonderfall offengelegt. Die textliche Darstellung wird wie vorgeschlagen neu formuliert.</p>
<p>Das Standortkonzept ist in die Begründung zu integrieren.</p>	<p>Das Standortkonzept ist als Anlage Teil der Begründung zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.</p>

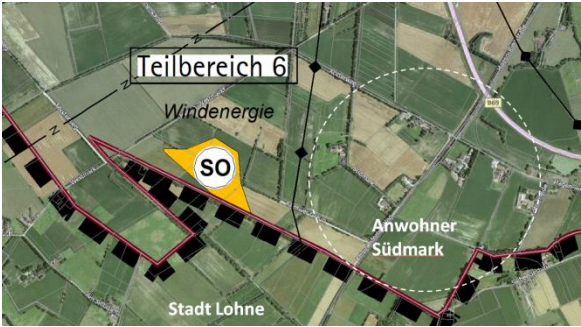
<p>EWE NETZ GmbH Netzregion Cloppenburg/ Emsland, Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg, 08.11.2013 - Eingang Stadt Vechta 12.11.2013</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung von Windenergieanlagen“. Die späte Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen. Wir haben den Planentwurf und die Begründung eingesehen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die vorhandenen Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bei allen Leitungen muss eine ständige Erreichbarkeit für uns gegeben sein, um Unterhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführen zu können. Bestehende Rechte müssen erhalten bleiben</p>	<p>Die Erreichbarkeit der Leitungen wird durch die Planungen nicht eingeschränkt.</p>
<p>In den Teilbereichen 4, 5, 6, und 7 befinden sich zurzeit keine Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Insbesondere möchten wir auf eine vorhandene Erdgas-Hochdruckleitung im Teilbereich 1 sowie auf eine Erdgas-Hochdruckleitung am nördlichen Rand des Teilbereiches 2 hinweisen.</p> <p>Die Hochdruckleitungen haben einen Außen-durchmesser von DN 150 und werden mit einem Druck bis 70 bar betrieben.</p> <p>Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen. Diese wurden Ihnen bereits in elektronischer Form übergeben. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Nutzungsvereinbarung sowie weitere Anlagen der Planauskunft.</p> <p>Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ berücksichtigt wird.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der EWE NETZ GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. • Der Zugang und die Zufahrt zu den EWE NETZ-Anlagen müssen auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen sind nicht gestattet. • Hierunter fallen auch technische Einrichtungen und Behälter, Befüll- und Entnahmestationen von Biogasanlagen sowie die Errichtung von Kabel- und Leitungsschächten. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen nur in Handschachtung ausgeführt werden. 	<p>Die Erdgashochdruckleitungen für die Teilbereiche 1 und 2 wurden nachrichtlich in die Pläne übertragen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Leitungen um die Leitungen der Exxon handelt, bzw. die Leitungen der EWE parallel dazu verlaufen.</p> <p>Es wird an dieser Stelle auf die Abwägungen zur Eingabe der Exxon verwiesen.</p> <p>Der dinglich gesicherte Schutzstreifen kann bei weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Schutzbestimmungen können im Falle von Ausbauplanungen weiter berücksichtigt werden.</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Armaturen sind vom Unternehmer durch geeignete Maßnahmen zu schützen. • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der EWE NETZ GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind besondere, mit EWE NETZ abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die EWE NETZ GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Unternehmers. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Parallel verlaufende Hochdruckleitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen. Überschneidet sich der Schutzstreifen beider Leitungen, ist hierzu ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Die Mindestabstände nach G463 sind einzuhalten. • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der EWE NETZ GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Der Mindestabstand zu unterirdischen Anlagen von 0,4 m darf nicht unterschritten werden. 	
<p>Anzeigen des Arbeitsbeginns</p> <p>Alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der HD-Leitung sind unbedingt 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der EWE Netzregion Cloppenburg/ Emsland, Telefon 04471 13-0, oder mit der EWE Bezirksmeisterei Vechta, Telefon 04441 9794-430, abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann im Rahmen nachfolgender Bauausführungen beachtet werden.</p>
<p>Erkundigungs- und Sicherungspflicht</p> <p>Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann im Rahmen nachfolgender Bauausführungen beachtet werden.</p>
<p>NEU! Die E-Mailadresse für Planauskünfte lautet: NCE-Dokumentationstechnik@ewe.de Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an. Herr Schmedes, Telefon 04471 13-251, wird Sie gerne beantworten.</p>	<p>--</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
---------------	------------------------------

2 Eingaben von Bürgern

Bürger 1 u.a. 16.10.2013 - Eingang Stadt Vechta	
<p>Die Stadt Vechta hat ein Standortkonzept Windenergie erstellt und veröffentlicht. In diesem Vorentwurf ist der Prüfraum Nr. 6 Vechtaer Mark als Teilbereich ausgewiesen. <u>Wir wenden uns entschieden gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet.</u> Hierfür sind aus unserer Sicht folgende Gründe maßgebend:</p>	<p>Es handelt sich beim Prüfraum Nr. 6 um nachfolgende Fläche.</p> <p>Abb 23. Prüfraum Nr. 6</p> 
<p>Die Suchräume werden mit lediglich 500 m zur Wohnnutzung außerhalb von Ortsanlagen geplant. Dieser Abstand ist viel zu gering. Als Mindestabstand zur Siedlungsbebauung sieht die Stadt Vechta 750 m vor. Wir als Bewohner im Außenbereich sehen diese Unterscheidung als diskriminierend an. Ist die Gesundheit und Lebensqualität der Landbevölkerung weniger schützenswert als die von Bewohnern in Ortslagen?</p>	<p>Die unterschiedlichen Abstände zwischen allgemeinen (Wohn-) Baugebieten der Stadt Vechta und den Wohnhäusern im Außenbereich im Rahmen des Standortkonzeptes sind keine Diskriminierung der dortigen Bewohner, sondern haben ihre Basis im Baurecht sowie im Immissionsschutzrecht. Darin ist der Schutzanspruch je nach Lage und Nutzung unterschiedlich geregelt. Würde die Stadt im Rahmen der Abwägung auch zu allen Wohnhäusern im Außenbereich einen Abstand von 750 m einhalten, so ergäbe sich in Verbindung mit den sonstigen Kriterien kein/kaum substanzieller oder prüfbarer Raum für die Errichtung von WEA. Dieses ist rechtlich nicht zulässig und insoweit hält die Stadt an unterschiedlichen Abständen im Rahmen des Standortkonzeptes fest und hält dieses Vorgehen für zielführend.</p>
<p>Die der Planung zu Grunde liegenden Empfehlungen zur Festlegung der Mindestentfernungen von Wohnbebauungen zu Windkraftanlagen stammen aus dem Jahre 2004. Die Weiterentwicklung (Größe) der Windkraftanlagen führt dazu, dass diese Empfehlung nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprechen.</p>	<p>Die gewählten Abstände im Standortkonzept zur Ermittlung von Suchräumen haben als Basis zum einen die spezifische Siedlungsstruktur von Vechta, zum anderen auch die Aussagen von Gerichtsentscheidungen zur Zulässigkeit von Anlagen in Nähe von Wohnbebauungen. Bei einer möglichen Umsetzung von WEA müssen in Kenntnis der genauen Anlagenhöhe die genauen Standorte innerhalb der Konzentrationsfläche erst noch bestimmt werden.</p>
<p>Von Windkraftanlagen heutiger Dimension gehen massive Gesundheitsbeeinträchtigungen aus. So ist wis-</p>	<p>Im Standortkonzept wird auf Seite 7 auf eine aktuelle Untersuchung des Bayerischen Landesamtes</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>senschaftlich erwiesen, dass Windkraftanlagen sog. Infraschall erzeugen. Darunter versteht man Luftschwingungen mit sehr niedrigen Frequenzen. Es wurde festgestellt, dass diese Schwingungen verantwortlich sind für Krankheitssymptome wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz- und Kreislaufprobleme.</p>	<p>zum Infraschall von WEA hingewiesen. Danach liegen die im Infraschallbereich entstehenden Schallemissionen von WEA <i>unterhalb</i> der Wahrnehmungsschwelle von Menschen. Bislang liegen auch auf Bundes- Länder- oder Kreisebene keine anderslautenden Einschätzungen zum Infraschall vor.</p>
<p>Es wird daher, aufgrund dieser negativen Wirkung, von der Wissenschaft ein deutlich höherer Mindestabstand zur Wohnbebauung (das zehnfache der Gesamtanlagenhöhe) gefordert</p>	<p>Es sind keine allgemeinen, umfassenden wissenschaftlichen Empfehlungen bekannt, die einen Mindestabstand von der 10-fachen Höhe einer WEA einfordern. Allein das Bundesland Bayern hat bislang einen ersten Vorschlag diesbezüglich gemacht, zugleich aber auch darauf hingewiesen, dass nur die örtlichen Gremien entscheiden.</p>
<p>Unabhängig davon werden die hörbaren Lärmemissionen nach unterschiedlichen Grenzwertfestlegungen definiert. Zwischen Wohnnutzungen außerhalb von Ortsanlagen und Wohnbebauungen innerhalb von Ortsanlagen werden unterschiedliche Grenzwerte für die zulässige Lärmbelastung in der Nacht festgelegt (45dB(A) außerhalb von Ortsanlagen zu 35dB(A) innerhalb von Ortsanlagen). Diese Ungleichbehandlung können wir nicht akzeptieren! Davon abgesehen, werden von den hier möglichen Windkraftanlagen voraussichtlich höhere Lärmemissionen ausgehen.</p>	<p>Die vorgetragene „Ungleichbehandlung“ basiert auf allgemein anerkannten Regeln und Verfahren (TA-Lärm, DIN 18005 etc.), die für das gesamte Bundesgebiet bei Planungen heranzuziehen sind. Es ist legitim zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und z.B. in Wohngebieten zu unterscheiden, da umgekehrt baurechtlich für Bewohner im Außenbereich (z.B. Landwirte) auch privilegierte Baurechte gelten, die z.B. den Bau einer Biogasanlage, einer Tierhaltungsanlage etc. erlauben. Im Außenbereich gelten deswegen auch andere Immissionsgrenzwerte.</p> <p>Allerdings ist es nachzuvollziehen, dass für den Einzelnen die mögliche Häufung von Beeinträchtigungen im Außenbereich zu einer veränderten Lebensqualität führen kann.</p> <p>Die Stadt Vechta verfügt jedoch über keine „idealen“, alternativen möglichen Windparkstandorte, bei denen keine Anwohner beeinträchtigt würden und die einen sehr großen Abstand zu den Wohnhäusern halten würden.</p> <p>Sie ist insoweit auf die Prüfung des Teilbereiches 6 weiterhin angewiesen.</p>
<p>Der Schattenwurf der Großanlagen stellt ebenfalls eine erhebliche Belastung der Anwohner dar. Das Abschalten des Windparks, wenn die Beschattungsdauer von Einzelwohnanlagen überschritten wird, ist für die Anwohner keine zufriedenstellende Lösung!</p>	<p>Im Sinne des Baurechts sowie des Immissionsschutzrechts gilt das Abschalten von Anlagen im Falle von Schattenwurf als zulässige Lösung und ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen legitim.</p>
<p>Der Prüfraum Nr. 6 Vechtaer Mark weist eine Fläche von ca. 6,6 ha aus. Diese Fläche ist für eine moderne Windkraftanlage viel zu klein. Moderne Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 bis 120 Meter benötigen eine Fläche von 15 ha für eine Anlage. Aus unserer Sicht ist die Fläche zu klein, auch wenn die Fläche mit der Potentialfläche der Stadt Lohne zusammengelegt wird, kommt man auf eine Fläche von ca. 26 ha. Hier könnten 2 Windkraftanlagen höchstens stehen und 2 Windkraftanlagen sind kein Windpark.</p>	<p>Es steht nicht fest, wie viele Anlagen innerhalb des möglichen Prüfraumes Nr. 6 errichtet werden könnten. Dies hängt nicht zuletzt auch von der Bereitschaft der Flächeneigentümer ab, ihre Fläche für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen bzw. Baulasten zu erteilen.</p> <p>Die Stadt Vechta geht davon aus, dass in Verbindung mit Potenzialflächen auf Seiten der Stadt Lohne mindestens 3 moderne Anlagen errichtet werden könnten.</p>

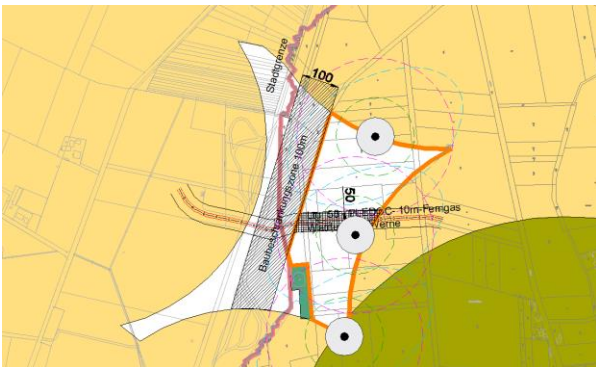
Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen verlieren die Wohngebäude in der Nähe zum Vorranggebiet erheblich an Wert.</p>	<p>Im Bereich des Baurechts werden regelmäßig weder Wertsteigerungen von Immobilien bei den Eigentümern abgeschöpft (z.B. Wertsteigerungen durch Ausweisung von Wohnbauflächen, Planung städtischer Einrichtungen und Parks etc.), noch werden umgekehrt ggf. mögliche Wertverluste für Immobilien in Ansatz gebracht (z.B. durch den Bau von Umgehungsstraßen, Klärwerken etc.). Entscheidend ist, dass die Vorhaben jeweils aus einem allgemeinen öffentlichen Interesse heraus sinnvoll und notwendig sind.</p> <p>Wesentlich für den Wert von Immobilien dürfte nach wie vor das Angebot im Verhältnis zur Nachfrage nach Wohnhäusern sein. Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich notwendiger Planungen im vorliegenden Fall sind deshalb spekulativ.</p>
<p>Aus den oben genannten Gründen fordern wir den sofortigen Stopp der weiteren Planung für den Prüfraum Nr. 6 Vechtaer Mark!</p> <p>Für die Initiative Unterschriften gegen das Standortkonzept Windenergie der Stadt Vechta Prüfraum Nr. 6 Vechtaer Mark:</p> <p>Christian Börgerding, Südmark 2 A, 49377 Vechta.</p>	<p>Die Stadt nimmt die Anzahl der Unterzeichner, die gegen den Standort Nr. 6 votieren, zur Kenntnis. Sie hält den Standort jedoch weiterhin für eine geeignete Konzentrationszone, die zu einer Steuerung von möglichen Anlagen im Stadtgebiet beiträgt und damit einen Wildwuchs von Anlagen verhindert.</p>
<p>Bürger 2 u.a. 17.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 28.10.2013</p>	
<p>Die Dokumente zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Vechta wurden veröffentlicht. Zu dieser Planungsinformation möchten wir, als Eigentümer des Wohnhauses Südmark 2 und 2 A, 49377 Vechta, als direkt Betroffene des Prüfraumes Nr. 6 unsere Einwendungen fristgerecht vorbringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass sich in diesem Gebiet und speziell in unserer Wohnanlage in den letzten Jahren ein massiver Strukturwandel mit negativen Einflüssen vollzogen hat (Bau der Umgehungsstraße B 69, Zunahme des Zugverkehrs Nordwestbahn, Erhöhung der Viehbestände bei den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben).</p> <p>Die zusätzlichen Belastungen für Natur, Landschaft und Anwohner, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen entstehen würden, sind für dieses Gebiet – Prüfraum Nr. 6 Vechtaer Mark nicht zu akzeptieren!</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Folgende Einwendungen werden erhoben:</p> <p>1. Abstandsregelung</p> <p>Auf der Internetseite des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde unter dem Themenbereich „Erneuerbare Energien“ im Bereich Windenergie folgendes geschrieben:</p> <p>Für die Windenergienutzung an Land geht die Ausweisung zusätzlicher Flächen zurück, da die Flächen, die</p>	

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>besten Energieerträge versprechen, in der Regel bereits genutzt werden. Es sind in Zukunft jedoch Zuwächse zu erreichen, wenn ältere durch neuere leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden (Repowering).</p> <p>Aufgrund der höheren Bauweise neuerer leistungsstarker Windkraftanlagen, ist für diese Anlagen meist ein größerer Abstand zu Wohnbebauungen erforderlich. Auch aus Gründen des Landschafts- und Tierschutzes können sich an die Auswahl von geeigneten Flächen für höher leistungsstarke Windkraftanlagen besondere Anforderungen ergeben.</p> <p>Die Suchräume wurden mit einem Abstand von min. 500 m Entfernung zur Wohnnutzung außerhalb Ortslagen geplant. Diese 500 m Abstandsfestlegung möchten wir vollkommen in Frage stellen.</p> <p>Die Festlegung entspricht nicht dem heutigen Stand der Technik der Windkraftanlagen! Wir empfinden diese „veralteten“ Abstandswerte als unzumutbar! Zusätzlich können wir nicht verstehen, weshalb es unterschiedliche Abstandsfestlegungen geben muss. Die Entfernung zu Wohnbebauungen im Siedlungsbereich wird mit 750 m Mindestabstand festgelegt. Hieraus entnehmen wir, dass die Landbevölkerung weniger schützenswert ist und größere gesundheitsbeeinflussende Einwirkungen ertragen muss.</p> <p>Eine derartige Diskriminierung widerspricht aus unserer Sicht dem Grundrecht!</p>	<p>Die Stadt Vechta hält einen Abstand von 500 m im Rahmen ihres Standortkonzeptes zur Ermittlung von möglichen Prüfräumen für die Windenergienutzung für sachlich richtig und angesichts des Siedlungsbildes auch für geboten. Höhere Abstände gelten demgegenüber für baurechtlich vorgesehene und gesicherte Entwicklungsbereiche der Stadt. Diese Differenzierung ist zulässig.</p> <p>Die vorgetragene „Ungleichbehandlung“ basiert auf allgemein anerkannten Regeln und Verfahren (TA-Lärm, DIN 18005 etc.), die für das gesamte Bundesgebiet bei Planungen heranzuziehen sind. Es ist legitim zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und z.B. in Wohngebieten zu unterscheiden, da umgekehrt baurechtlich für Bewohner im Außenbereich (z.B. Landwirte) auch privilegierte Baurechte gelten, die z.B. den Bau einer Biogasanlage, einer Tierhaltungsanlage etc. erlauben. Im Außenbereich gelten deswegen auch andere Immissionsgrenzwerte.</p> <p>Allerdings ist es nachzuvollziehen, dass für den Einzelnen die mögliche Häufung von Beeinträchtigungen im Außenbereich zu einer veränderten Lebensqualität führen kann.</p> <p>Die Stadt Vechta verfügt jedoch über keine „idealen“, alternativen möglichen Windparkstandorte, bei denen keine Anwohner beeinträchtigt würden und die einen sehr großen Abstand zu den Wohnhäusern halten würden.</p> <p>Sie ist insoweit auf die Prüfung des Teilbereiches 6 weiterhin angewiesen.</p>
<p>2. Gesundheit der Anwohner Optisch bedrängende Wirkung.</p> <p>Das Wohnhaus besteht aus zwei Wohneinheiten Südmark 2 und 2 A Vechta der Suchraum Nr. 6 Vechtaer Mark. In Richtung des Suchraumes liegen nicht nur Küche, Wohnzimmer und Wintergarten auch der Balkon und Wohnzimmer im Obergeschoss. Die Hauptaufenthaltsorte liegen somit in dieser Richtung. Windkraftanlagen in einer Dimension von 200 m Bauhöhe haben</p>	<p>Es ist richtig, dass die mögliche Entwicklung einer Windparkfläche im Teilbereich 6 Auswirkungen auf die derzeitige Wohnsituation im Bereich Südmark hätten. Die Änderungen gelten jedoch – soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich und sinnvoll sind – hinsichtlich ihrer Auswirkungen als zumutbar. Nachweise hinsichtlich der Einhaltung aller im-</p>

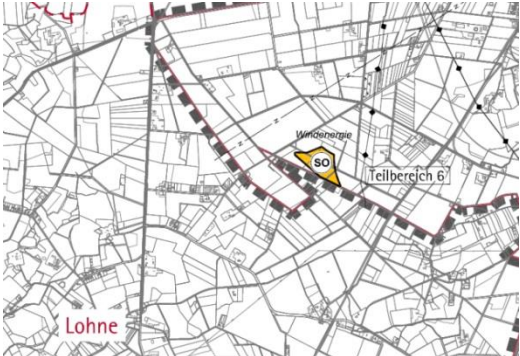

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
eine bedrängende Wirkung bei einer zu kurzen Abstandsdefinition.	missionsschutzrechtlichen Belange (Lärm, Schattenwurf, auch bedrängende Wirkung) sind im Verfahren in Kenntnis genauer Anlagenhöhen und einer genauen Anlagenzahl zu erbringen.
<p>Lärm</p> <p>Die hörbaren Lärmimmissionen sind nach unterschiedlichen Grenzwertfestlegungen definiert. Zwischen Wohnnutzungen außerhalb von Ortsanlagen und Wohnbebauungen innerhalb Ortsanlagen werden unterschiedliche Grenzwerte für die zulässige Lärmbelastung in der Nacht festgelegt (45dB(A) außerhalb von Ortsanlagen zu 35 dB(A) innerhalb von Ortsanlagen). Diese Ungleichbehandlung können wir nicht akzeptieren. Davon abgesehen, werden von den hier möglichen Windkraftanlagen voraussichtlich höhere Lärmemissionen ausgehen.</p>	s.o.
<p>Schattenwurf/ Discoeffekte</p> <p>Der Schattenwurf der Großanlagen stellt ebenfalls eine erhebliche Belastung der Anwohner dar. Das Abschalten des Windparks, wenn die Beschattungsdauer von Einzelwohnanlagen überschritten wird, ist für uns Anwohner keine zufriedenstellende Lösung!</p>	s.o.
<p>Infraschall</p> <p>Von Windkraftanlagen heutiger Dimension gehen massive Gesundheitsbeeinträchtigungen aus. So ist wissenschaftlich erwiesen, dass Windkraftanlagen sog. Infraschall erzeugen. Darunter versteht man Luftschwingungen mit sehr niedrigen Frequenzen. Es wurde festgestellt, dass diese Schwingungen verantwortlich sind für Krankheitssymptome wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz- und Kreislaufprobleme. Es wird daher, aufgrund dieser negativen Wirkung, von der Wissenschaft ein deutlich höherer Mindestabstand zur Wohnbebauung (das zehnfache der Gesamtanlagenhöhe) gefordert. Das Thema Infraschall wird nur kurz erwähnt. Hierzu fordern wir die Beachtung der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse.</p>	Im Standortkonzept wird auf Seite 7 auf eine aktuelle Untersuchung des Bayerischen Landesamtes zum Infraschall von WEA hingewiesen. Danach liegen die im Infraschallbereich entstehenden Schallemissionen von WEA <i>unterhalb</i> der Wahrnehmungsschwelle von Menschen. Bislang liegen auch auf Bundes- Länder- oder Kreisebene keine anderslautenden Einschätzungen zum Infraschall vor.
<p>Wertverlust</p> <p>In den letzten Jahren sind hohe Investitionen zur Erhaltung und Erneuerung der Wohnanlage und Wohnräume getätigt worden. Wir, die jüngere Generation, haben uns bewusst für ein Leben auf dem Land entschieden und hierzu hohe Kosten und Bemühungen für den Erhalt Wohngebäude auf uns genommen. Die Errichtung von WKA im Prüfraum Nr. 6 wird aufgrund der Nähe zu unserem Wohnobjekt einen hohen Wertverlust von Grundstück und Wohnhaus verursachen. Wer wird uns diesen materiellen Wert ersetzen? Diese Wertverluste können wir nicht hinnehmen und behalten uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.</p>	<p>Im Bereich des Baurechts werden regelmäßig weder Wertsteigerungen von Immobilien bei den Eigentümern abgeschöpft (z.B. Wertsteigerungen durch Ausweisung von Wohnbauflächen, Planung städtischer Einrichtungen und Parks etc.), noch werden umgekehrt ggf. mögliche Wertverluste für Immobilien in Ansatz gebracht (z.B. durch den Bau von Umgehungsstraßen, Klärwerken etc.). Entscheidend ist, dass die Vorhaben jeweils aus einem allgemeinen öffentlichen Interesse heraus sinnvoll und notwendig sind.</p> <p>Wesentlich für den Wert von Immobilien dürfte nach wie vor das Angebot im Verhältnis zur Nachfrage nach Wohnhäusern sein. Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich notwendiger Planungen im vorliegenden Fall sind deshalb spekulativ.</p>

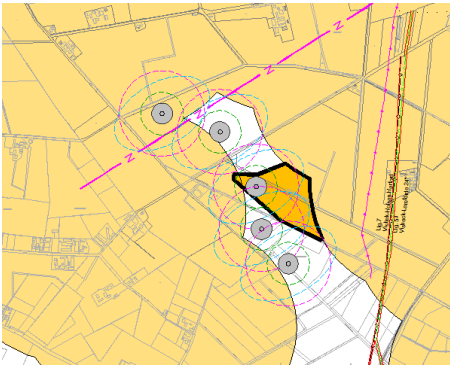
Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Aufgrund dieser genannten Einwendungen können wir als Anwohner zu dem Prüfraum Nr. 6 nur eine ablehnende Haltung einnehmen und fordern den sofortigen Stopp des Planungsprojektes.</p> <p>Abschließend möchten wir hinzufügen, dass wir nicht grundsätzlich gegen die Gewinnung von Windenergie eingestellt sind. Die Abstände müssen aber so dimensioniert sein, dass die betroffenen Anwohner keine gesundheitlichen Risiken und keine zumutbaren Einschränkungen in der Lebensqualität ausgesetzt sind!</p>	<p>Die ablehnende Haltung der Anwohner in der Südmark wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Vechta ist in jedem Fall bestrebt, im Falle für die Bereitstellung von substanziiell erforderlichem Raum für die Erzeugung von Windenergie möglichst verträgliche Standorte in der Gesamtschau vorzulegen. Ideale Standorte – bei denen keinerlei Beeinträchtigungen von verschiedensten Belangen zu verzeichnen wären, sind nicht vorhanden.</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Bürger 3 u.a. 17.10.2013, - Eingang Stadt Vechta 28.10.2013</p> <p>Die unterzeichnenden Grundstückseigentümer haben sich mit der Thematik des Teil-Flächennutzungsplanes „Steuerung Windenergie“ auseinandergesetzt und möchten die Ausweisung des Sondergebietes Prüfraum 2 – Großer Esch (Langförden) für das weitere Verfahren sichern.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Grundstückseigentümer eine Ausweisung des Teilbereichs 2 stützen.</p>
<p>Bürger 4 21.10.2013 - Eingang Stadt Vechta</p> <p>In dem Standortkonzept der Stadt Vechta zur Steuerung von Windenergieanlagen liegt der Prüfraum Nr. 6 Vechtaer Mark in der Hagener Gemeinschaftsjagd. In diesem Revier jagen wir mit mehreren Jägern. Da ich mich hier sehr gut auskenne und bei meinen Reviergängen und Fahrten schon vieles beobachtet habe, möchte ich davon berichten:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Prüfraum Nr. 6, wie im Gutachten erkannt, besteht fast ausschließlich aus intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Grünland ist nur noch wenig vorhanden. Aber es gibt auch eine markante Gehölzstruktur, das erwähnen Sie selbst in Ihrem Bericht. Hierdurch ergibt sich ein besonderes Biotop, den es zu schützen gilt.</p> <p>Der Kiebitz brütet noch in unmittelbarer Nähe des Prüfraum Nr. 6. Er ist heute nur noch in einer eher geringen Population zu beobachten. Sowie das Rebhuhn, das stark in seinem Bestand gefährdet ist. Des Weiteren möchte ich erwähnen, dass in diesem Gebiet die Kornweihe brütet. Auch die Nachtigal hört man noch singen.</p> <p>Zusätzlich wurde beobachtet, dass Schleiereule und Steinkauz in unmittelbarer Umgebung brüten. Habicht, Kleinspecht und Grünspecht, sowie Fledermäuse kommen in diesem Gebiet regelmäßig vor. Als Nahrungsgäste wurden Milan und Bekassine gesichtet. Auch lässt sich der Kranich immer häufiger beobachten, um in diesem ruhigen Teil des Reviers nach Futter zu suchen. Auch kommen seltene Amphibien und Insekten vor.</p>	<p>Die Hinweise auf artenschutzrechtliche Belange (Biotop, Kiebitz, Nachtigal, Rebhuhn, Kornweihe, Schleiereule, Steinkauz, Kranich, Grünspecht, Fledermäuse, Milan und Bekassine) werden zur Kenntnis genommen und müssen in nachfolgenden Verfahren beachtet werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplan liegen jedoch bislang keinerlei Erkenntnisse (Umweltserver, Landschaftsplan der Stadt, Unterlagen des Landkreises, eigene Begehung etc.) vor, die der Prüfraum Nr. 6 in der Summe eine Wertigkeit zukommen ließe, wie sie durch die oben genannten Arten zu vermuten wäre.</p> <p>Vor einer Umsetzung der Fläche muss eine fachlich fundierte Arten-Erhebung vor Ort erfolgen. Bislang ist jedoch nicht erkennbar, dass einer Umsetzung der Fläche grundsätzlich artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen würden. Es ist denkbar, dass für ggf. betroffene Arten entsprechend den fachlichen Gepflogenheiten durchaus Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden können. Deshalb wird weiter am Prüfraum Nr. 6 als möglicher Konzentrationsraum für WEA festgehalten.</p>
<p>Hegemaßnahmen</p> <p>Seit Jahren bemühen sich die Hagener Jäger um die Verbesserung des Revierbiotops. Hier können wir beispielhaft die Anlage von Wildäckern, das Setzen von Sträuchern und das Aussäen von Blühstreifen nennen. Trotz dieser Bemühungen haben sich die Streckenzahlen im Hagener Revier und die Wildbeobachtungen im Suchraum negativ entwickelt.</p> <p>Verantwortlich für diese Entwicklung ist aus meiner Sicht die intensive Landbewirtschaftung mit Maisanbau, Intensivierung der Tiermast, das Mulchen der Grabenränder und Feldwegstreifen usw. Die weitere Belastung des Suchraumes mit Windkraftanlagen führt zur</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Ansicht der Hagener Jäger sich bereits heute das Revier im Bereich des Prüfraumes 6 durch verschiedenste Maßnahmen der Landwirtschaft verschlechtert hat.</p> <p>Auch zum Schutz wichtiger Jagdbereiche hat die Stadt Vechta im Rahmen des Standortkonzeptes mögliche Suchräume innerhalb von Waldgebieten nicht vorgesehen. Hier sind die Wildbestände insoweit nicht beeinträchtigt. Der Prüfraum ist nicht Teil von wichtigen Wildkorridoren oder kleinräumigen Vernetzungsstrukturen, sondern es herrschen Ackerflächen vor. Insoweit ist davon auszugehen, dass bei einer Umsetzung von WEA die Belange</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>erheblichen Ver-schlechterung des Biotops und damit zur Reduzierung der Wild- und Vogelarten und deren Vorkommen.</p>	<p>der Jägerschaft nicht in ungebührlichem Rahmen beeinflusst werden.</p>
<p>Ich bitte diesen Sachverhalt bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.</p>	
<p>Windpark Strohe GbR 23.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 28.10.2013</p>	
<p>Mit diesem Schreiben möchten wir kurz Stellung beziehen zum Standortkonzept der Stadt Vechta hinsichtlich der Festlegung möglicher Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie im Flächennutzungsplan. Wir betrachten dabei im Speziellen den Teilbereich 4 „Deine“ und möchten dabei näher auf die Fragen Standort/ Anlagenplanung und wirtschaftliche Umsetzung eingehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Standort/ Anlagenplanung</p> <p>In der Beschreibung des Teilbereiches 4 des Standortkonzeptes gibt das beauftragte Planungsbüro P 3 die Größe dieses Gebietes mit ca. 12 ha an, demzufolge man 1 bis 2 Windenergieanlagen der größeren Bauart errichten könnte. Als Beispiel wird hier der Typ E101 des Herstellers Enercon genannt.</p> <p>Wir haben diesem Schreiben zwei Lagepläne als Anlage angefügt, aus denen zu ersehen ist, dass durch eine vollständige Ausnutzung der sich durch die Abstandsschlagkreise ergebende Fläche auch drei Anlagen der mittleren Baugröße (2,3 MW) möglich wären. Diese Variante wäre wegen der geringeren Investitionskosten möglicherweise die wirtschaftlichere, aber auch eher unwahrscheinlich, da das Gebiet mittig von einer Erdgasleitung durchzogen wird, die einen mittleren Standort nicht zulässt. Die Variante mit zwei Anlagen der größeren Bauart (3,05MW) wäre dagegen realistisch umsetzbar, wobei wir dabei an die Weiterentwicklung der E101 nämlich an die E115 denken. Mit diesen Anlagen würde man auch mindestens die gleiche Energieausbeute wie in der Dreivariante erwarten können.</p>	<p>Der Hinweis auf die mögliche Ausnutzung des Gebietes mit zwei ggf. mit drei Anlagen für den Teilbereich 4 wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen möglichen Anlagen der Windpark Strohe GbR wurden zur Prüfung in die Pläne übertragen. Es ergibt sich folgendes Bild:</p> <p>Abb 24. Von Privat vorgeschlagene Standorte im Gebiet (Übertragung)</p>  <p>Bei den vorgeschlagenen Standorten würden teilweise die Rotorflächen den Geltungsbereich der Konzentrationszone übertragen.</p> <p>Dennoch ist erkennbar, dass bei einer gebotenen Feinplanung von Anlagen in etwa unter Einhaltung notwendiger Abstände zwei bis drei leistungsfähige Anlagen umsetzbar wären.</p> <p>Die Belange der Straßenbauverwaltung bezüglich einer Vermeidung von Eiswurf wären zwingend im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Wir bitten Sie deshalb beim Beschluss über die Kriterien für „Sondergebiete Windenergie“ im Flächennutzungsplan, die Gebiete mit nur maximal 2 möglichen Anlagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stadt Vechta ist bei den Arbeiten zu ihrem Standortkonzept davon ausgegangen, dass möglichst Standorte für eine Umsetzung vorgesehen werden sollten, die möglichst drei WEA in der Umsetzung ermöglichen.</p> <p>Da allerdings Potenzialflächen für WEA im Stadtgebiet von Vechta im Ergebnis in Wertung aller</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
	<p>sonstigen siedlungsstrukturellen, immissionschutzrechtlichen und insbesondere auch naturschutzfachlichen Belange äußerst begrenzt sind, wird die Stadt auch – um WESA substanziell Raum im Stadtgebiet zu verschaffen – Standorte mit weniger Anlagen in Erwägung ziehen.</p> <p>Der vorgeschlagene Standort würde einen teilweise bereits verlärmten und beeinträchtigten Bereich entlang der Autobahn und in Nähe der Rastanlage nutzen. Auch eine Nutzung des Standortes mit nur zwei Anlagen würde dem Belang der Erzeugung regenerativer Energie Rechnung tragen und zugleich andere, weniger geeignete Räume des Stadtgebietes schonen.</p> <p>Im Windenergiekonzept wird der Sachverhalt zur Mindestgröße von Konzentrationszonen entsprechend korrigiert dargestellt.</p>
<p>Wirtschaftliche Umsetzung</p> <p>Falls die anstehende Flächennutzungsplanänderung den Teilbereich 4 des Standortkonzeptes berücksichtigt und dort ein Sondergebiet ausgewiesen wird, wollen wir uns in der wirtschaftlichen Umsetzung am Erfolg des im Landkreis Cloppenburg in Betrieb genommenen Windparks Scharrel orientieren. Dieser Bürgerwindpark wird jeweils zur Hälfte von den Grundstücks-eigentümern des Sondergebietes und den Bürgern der Gemeinde betrieben. Der Windpark wurde in kürzester Zeit ohne Einwendungen genehmigt und genießt eine hohe Akzeptanz.</p> <p>Die Planung und Projektierung in Scharrel wurde von der Spar- und Darlehnskasse Scharrel in Zusammenarbeit mit der Volksbank Lorup, die schon Erfahrungen in dieser Sache hatte, durchgeführt.</p> <p>Im Fall Windpark Strohe (Teilbereich 4) denken wir hier an eine Kooperation mit einer ansässigen genossenschaftlichen Bank. Erste Anfragen ergaben ein großes Interesse an einer Zusammenarbeit.</p> <p>Dieses Konzept entspricht der Präsentation eines möglichen Windparks Strohe vom 04.09.2012 in ihrem Hause, worauf wir in diesem Zusammenhang hinweisen möchten.</p>	<p>Die Hinweise zur möglichen Organisation des Windparks, zu den wirtschaftlichen Abläufen oder zum Ziel eines Bürgerwindparks werden an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Auswahl und Bestätigung möglicher Konzentrationszonen stellt die Stadt Vechta die Prüfung und Abwägungen weitestgehend städtebaulicher, baurechtlicher, immissionsschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Kriterien in den Vordergrund.</p> <p>Mögliche Nutzungsregelungen für Windparks sind demgegenüber nur von nachrangiger Bedeutung im öffentlichen Entscheidungsprozess und dürfen nicht zu Nach- oder Vorteilen für bestimmte Flächeneigentümer, Betreiber oder Gesellschaften führen. Die Stadt ist hinsichtlich des Baurechts einem Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet.</p>
<p>Abschließend hoffen wir auf eine Ausweisung des Teilbereichs 4 als Sondergebiet Windenergie im Flächennutzungsplan, um für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ein interessantes Anlageobjekt gestalten zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Bürger 5 02.10.2013 - Eingang Stadt Vechta 07.10.2013</p> <p>Unseres Erachtens ist das o. g. Gebiet am ersten für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Vechta geeignet, da es gemeinsam mit Lohne einen Windpark ergibt, der diesen Namen verdient.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf den Teilbereich Nr. 6 – Vechtaer Mark.</p> <p>Abb 25. Auszug aus FNP-Änderung</p> 
<p>Unerklärlich ist es uns, warum eine reine Ackerfläche als Vorsorgegebiet Erholung bezeichnet wird, da die eigentliche Erholung nicht dort sondern ausschließlich im Darener Wald stattfindet, der bereits als Landschaftsschutzgebiet von der Öffentlichkeit über die Maßen in Anspruch genommen wird. Die Stadt und ich als Eigentümer haben hier bereits Vorleistungen erbracht, die keinerlei Würdigung erfahren, wenn weit vorgelagerte Gebiete, die ökologisch keinen Wert darstellen – im Gegensatz zu ehemaligen Moorflächen – auf dieses Landschaftsschutzgebiet „vorbereiten“.</p>	<p>Es ist richtig, dass sich ein Teil der nordwestlichen Begrenzung des Teilbereichs durch eine Vorsorgefläche für Erholung ergibt.</p> <p>Abb 26. Auszug aus Konzept (hellgrün = Vorsorge Erholung)</p>  <p>Diese Kategorie ist Teil des regionalen Raumordnungsprogrammes und wurde insoweit als übergeordnetes Planungsziel von der Stadt Vechta gewürdigt und übernommen.</p> <p>Auch im Osten des Stadtgebietes finden sich großflächige Vorsorgegebiete für Erholung, die im Konzept der Stadt Vechta in der Summe nicht als Standorte für WEA zur Verfügung stehen sollen. Die Großflächigkeit dieser Gebiete bedeutet, dass sich innerhalb der Flächen durchaus Landschaftsbestandteile (z.B. ausgeräumte Ackerflächen) finden können, die auf den ersten Blick eine Vorsorgefunktion für Erholung nicht erkennen lassen. Die Stadt Vechta würdigt aber die übergeordneten Planungsziele des Landkreises Vechta deshalb, da hier großräumig Gebiete auch mit einem Vernetzungscharakter auf Kreisebene vorgeschlagen sind. Dabei ist es unerheblich, ob im Zuge der allgemeinen Landbewirtschaftung auch zeitweise Ackerflächen dominieren oder ob die Flächen aktuell eine hohe Wertigkeit aufweisen. Im Vordergrund der Abwägung stehen hier „Ziel“konzeptionen auf Kreisebene</p>

Stellungnahme	Möglicher Abwägungsvorschlag
<p>Die Firma Enercon hat 2011 auf den mir gehörigen Flächen 2 Anlagen vorgesehen und ich kann mir nicht vorstellen, dass diese Anlagen nicht den von der Stadt gewünschten Abstand von 500 m zu Einzelhöfen einhält. Aus diesem Gesichtspunkt bitte ich noch einmal zu überprüfen.</p>	<p>Die vorgelegten möglichen Anlagenstandorte des Antragstellers wurden zur besseren Prüfung in grob in eine Arbeitskarte der Stadt übertragen. Dabei zeigt sich, dass allenfalls eine der vorgeschlagenen Anlagen innerhalb des Teilgebietes 6 stehen würde. Zwei weitere Anlagen südlich lägen bereits auf dem Gebiet der Stadt Lohne.</p> <p>Eine Anlage nördlich liegt noch innerhalb des 500 m Schutzradius um Wohnhäuser. Eine Anlage liegt voraussichtlich innerhalb des Schutzabstandes einer Richtfunkstrecke.</p> <p>Abb 27. Übertragung der vorgeschlagenen Anlagen und Schutzradien um Häuser (gelb) sowie Richtfunkstrecke</p>  <p>Im vorliegenden Planfall entsteht auch kein wesentlich größer nutzbarer Standort, falls die Stadt Vechta dem Kriterium eines Vorsorgegebietes für Erholung kein besonderes Gewicht einräumen würde. Die Stadt Vechta will jedoch gleichmäßig im Stadtgebiet alle Vorsorgegebiete für Erholung vorsorgend von WEA freihalten.</p> <p>Abb 28. Übertragung der vorgeschlagenen Anlagen und Schutzradien um Häuser, sowie Richtfunkstrecke und Vorsorgegebiet für Erholung (grün)</p> 